

Protokoll der ordentlichen

Gemeindeversammlung

vom Mittwoch, 3. Dezember 2025, 20:00 Uhr,
in der Aula Schulanlage Aebnit, Riggisberg

- 1 Versammlung vom 23. Juni 2025, Protokoll, Kenntnisnahme
- 2 Neues Personalreglement, Genehmigung
- 3 Einführung Parkplatzbewirtschaftung (Gebührenerhebung), Parkplatzbewirtschaftungsreglement, Genehmigung
- 4 Sonnenplatz (Vihschauplatz), Sanierung, Kreditabrechnung
- 5 Birkenweg, Sanierung, Kreditabrechnung
- 6 Muristrasse Bereich Muri, Sanierung, Kreditabrechnung
- 7 Rechnung 2024, Kenntnisnahme und Informationen zum Stand Situation EVR AG
- 8 Budget 2026, Genehmigung und Festlegung der Steueranlagen
- 9 Verschiedenes und Umfrage

Vorsitz Michael Bürki, Gemeindepräsident

Anwesend Gemeinderatsmitglieder:
Urs Marti, Micha Rolli, Joel Rüeggsegger, Gabriela Wältli,
Bruno Witschi, Sandra Wittwer, Adrian Zimmermann

Karin Lüthi, Gemeindeschreiberin

Protokoll Peter Bühler, Gemeindeschreiber-Stv. a.i.

Stimmberechtigte 169 von 2450 das entspricht 6.89%

Nicht Stimmberechtigte:

- Peter Bühler, Protokoll
- Sabin Gfeller, Vertretung Berner Zeitung und Der Bund
- 6 Mitarbeitende der Verwaltung Riggisberg

Einleitung

Der Vorsitzende heisst die Bürgerinnen und Bürger zur heutigen Versammlung willkommen. Die Einladung zur Versammlung wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 30. Oktober 2025 sowie in der Riggisberger Info 2/2025 publiziert. Nach Artikel 30 Gemeindeordnung und Artikel 9 Gemeindeverordnung (GV) wurde damit die Gemeindeversammlung rechtzeitig einberufen.

Rechtsmittel

Rügeflicht

Der Vorsitzende stellt fest, dass allfällige Beanstandungen bezüglich dem Zustandekommen von Beschlüssen und Wahlen sofort anzubringen sind. Wer rechtzeitige Rügen unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a Gemeindegesetz, GG).

Beschwerden

Gegen Beschlüsse kann innert 30 Tagen, gegen Wahlergebnisse innert 10 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland in Ostermündigen Beschwerde geführt werden (Art. 91 GG, Art. 43 GV und Art. 60 ff VRPG).

Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind gemäss Art. 23 Abs. 1 und 2 GO Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Das Stimmrecht wird von keinem Anwesenden bestritten.

Wahl der Stimmzähler

1. Jean-Marc Meier
2. Walter Wenger
3. Philipp Zürcher

Traktandenliste

Auf Anfrage des Präsidenten werden keine Abänderungsanträge zur Traktandenliste gestellt. Die Traktandenliste gilt als genehmigt.

Die Reihenfolge wird nicht bestritten.

1 Versammlung vom 23. Juni 2025, Protokoll, Kenntnisnahme

Archivplan-Nr.: 1.300

Ausgangslage

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 lag im Sinne von Artikel 69 Absatz 1 Gemeindeordnung (GO) 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das Protokoll gemäss Artikel 69 Absatz 3 GO genehmigt.

2 Personalreglement, Änderungen, Genehmigung

Archivplan-Nr.: 1.12

Ausgangslage

Das Personalreglement und die Personalverordnung wurden in den letzten Monaten komplett überarbeitet.

Grundsätze:

- Im Personalreglement (PR) und der Personalverordnung (PVR) der Gemeinde Riggisberg soll nicht wiederholt werden, was in den kantonalen Personalerlassen, insbesondere im kantonalen Personalgesetz (PG) und in der kantonalen Personalverordnung (PV) bereits geregelt ist. Es sei denn, die Gemeinde will etwas anders regeln. – Aus diesem Grund werden einige Artikel aufgehoben.
- Es wurden Anpassungen analog dem Musterreglement des Kantons für die Gemeinden vorgenommen.
- Das Personal hatte Gelegenheit, Inputs, Anregungen und Wünsche einzubringen. Diese sind zum Teil in den vorliegenden Änderungen berücksichtigt.
- Die Gemeinde Riggisberg soll attraktive Rahmenbedingungen schaffen, damit sie auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig ist.
- Die Überarbeitung des Personalreglements erfolgt auch z.G. der Mitarbeitenden. Die Mitarbeitenden spielen für die Gemeinde eine zentrale Rolle. Motivierte und engagierte Mitarbeitende tragen wesentlich zur Qualität der Leistungen bei. Mit der Anpassung des Reglements wird die Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitenden unterstrichen und der eingeschlagene Prozess zur Förderung und Verankerung der gemeinsamen Personalwerte konsequent weitergeführt.

Wesentliche Änderungen

Kompetenzen Gemeinderat (Art. 1)

Der Gemeinderat ist berechtigt, in einer Verordnung insbesondere zu folgenden Punkten Ausführungsbestimmungen zu beschliessen (war z.T. bereits heute so):

- a) Arbeitszeit
- b) Ferienbezug/Ferienoptionen
- c) Freie Tage
- d) Treueprämie
- e) Pikettentschädigungen und Zuschläge
- f) Sitzungsgelder des Personals

- g) Spesenentschädigungen für das Personal
- h) Mitarbeiterförderung

Geplant ist neu konkret, dass der Gemeinderat zur Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeberin in der Personalverordnung folgende Verbesserungen vorsieht:

- freier Geburtstag
Mitarbeitende haben Anspruch auf einen freien Arbeitstag anlässlich ihres Geburtstags. Dieser ist nach Möglichkeit am Geburtstag selbst zu beziehen. Der freie Tag gilt als bezahlte Arbeitszeit und wird mit der Sollarbeitszeit angerechnet. Er ist innerhalb des Geburtstagsmonats zu beziehen, sonst verfällt der Anspruch.
- Möglichkeit, 5 zusätzliche Ferientage zu kaufen
Neu sollen Mitarbeitende pro Jahr 5 Ferientagen zusätzlich zum ordentlichen Ferienguthaben einkaufen können. Bei Nicht-Bezug bis 31. Dezember müssen die übrigbleibenden Ferientage gekürzt und der entsprechende Lohnabzug zurückerstattet werden.

Zusammensetzung und Kompetenzen Abteilungsleiterkonferenz (Art. 2)

Bereits heute entscheidet die Abteilungsleitungskonferenz über verschiedene Themen. Dies wurde jedoch bisher nicht korrekt in den Personalerlassen abgebildet.

Die Abteilungsleitungskonferenz setzt sich aus den Abteilungsleitenden, der HR-Leitung und dem Gemeindepräsidium zusammen. Sie ist zuständig für

- a) eine einheitliche Handhabung/Auslegung der Personalerlasse
- b) die jährlichen, individuellen Erhöhungen der Gehaltsstufen des Personals im Rahmen der vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Lohnsumme gemäss Art. 12
- c) den Entscheid über die Ausrichtung von Leistungsprämien gemäss Art. 16 im Rahmen der vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Lohnsumme
- d) Antragstellung über die Ausrichtung von Leistungsprämien gemäss Art. 16 (wenn ausserhalb der vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Lohnsumme).

Ferienanspruch nach Regelung Kanton Bern

Für Riggisberg bedeutet dies folgende Änderung:

Anspruch auf 28 Ferientag hat man bereits ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 45. Altersjahr vollendet wird (bisher 50. Altersjahr).

Anspruch auf 33 Ferientage hat man ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 55. Altersjahr vollendet wird (bisher 60. Altersjahr).

Im Gegenzug gibt es keine Regelung mehr, wonach ab einer gewissen Gehaltsklasse der Ferienanspruch 5 Jahre früher erhöht wird.

Wenn der Kanton seine Ferienregelung anpasst, gelten die neuen Bestimmungen automatisch für das Personal der Gemeinde Riggisberg. Damit wird sichergestellt, dass Riggisberg als Arbeitgeberin keinen Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Kanton hat.

Erhöhung mögliche Prämie von CHF 2'000.00 auf CHF 5'000.00 (Art. 16 PR)

Die Möglichkeit für die Ausrichtung einer Prämie bei aussergewöhnlichen Leistungen wird mit der Änderung von CHF 2'000.00 auf 5'000.00 erhöht.

Weitere Änderungen im Personalreglement

Artikel	Bemerkung
Art. 5 privatrechtlich angestelltes Person	Die bisherige Formulierung war unpräzise. Grundsätzlich soll das Personal öffentlich-rechtlich angestellt werden. Dies gilt jedoch nicht für kurzfristige Einsätze wie beispielsweise das temporäre Personal für die grosse Schulhausreinigung. Mit der Änderung der Formulierung muss das Bibliothekspersonal von der privatrechtlichen in eine öfftl.-recht. Anstellung gewechselt werden.
Art. 8 Altersgrenze	Wenn jemand nach dem Rentenalter weiterbeschäftigt wird, muss man gemäss der heutigen Regelung jährlich einen Antrag an den Gemeinderat stellen. Eine Weiterbeschäftigung ist heute nur «ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen» möglich. Zudem scheint die Regelung heute veraltet zu sein (Personalmangel). Neu: Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 beendet worden ist, können weiterbeschäftigt werden, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.
Art. 10 Treueprämie	Da wir in Riggisberg kein Langzeitkonto kennen, können wir nicht die Regelung des Kantons (Art. 95 ff PV) übernehmen und muss weiterhin kommunaler Stufe geregelt werden. Neu soll im Reglement dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt werden, die Treueprämie im Detail zu regeln. Damit erhält der Gemeinderat mehr Spielraum. (Aktuell ist keine Änderung im Vergleich zur heutigen Regelung geplant.)
Art. 22 Taggeldversicherung	Umformulierung. Der Inhalt bleibt der gleiche.
Art. 25 Jahresentschädigungen/ Spesen	Präzisierung
Anhang II	Alles, was das Personal betrifft, wird neu in der Verordnung geregelt (Kompetenz Gemeinderat und nicht Gemeindeversammlung; analog Entlöhnung wie bereits bisher). Bei der Feuerwehr kann die Entschädigung der Funktionäre komplett gelöscht werden, weil gemäss Art. 13 Bst. g des Feuerwehrreglements der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission die Höhe des Soldes, die Entschädigungen und Gebühren sowie die Feuerwehrdienstersatzabgaben festlegt. Dies wird per 1. Januar 2026 in der Verordnung zum Feuerwehrreglement Riggisberg geregelt.

Aufgehobene bzw. nicht mehr verwendete Artikel:

Artikel	Bemerkung
bisheriger Art. 9 Kurzurlaube	Wird aufgehoben und neu in der Verordnung geregelt.

Artikel	Bemerkung
bisheriger Art. 10 Feier- und Freitage	Wird aufgehoben. Damit gilt die Regelung des Kantons gem. Art. 151 PV (aktuell gleiche Regel wie in Riggisberg).
bisheriger Art. 11 Probendienstverhältnis	Wird aufgehoben. Damit gilt die Regelung des Kantons gem. Art. 22 PG und Art. 13 bzw. 18 PV. Regelung Kanton: Die Probezeit dauert höchstens sechs Monate. Erfolgt während der Probezeit keine Kündigung, wird das Arbeitsverhältnis definitiv. In der Praxis war dies in Riggisberg ebenfalls bereits so.
bisheriger Art. 14 Abs. 1 Dienstpflicht	Wird aufgehoben. Diese Regelung findet man im Musterreglement nicht. Zudem ist eine «treu und gewissenhafte Arbeitsweise im Interesse der Gemeinde» selbstverständlich und kann ohne Regelung im Reglement eingefordert werden.
bisheriger Art. 14 Abs. 2 Nebenbeschäftigung	Wird aufgehoben. Damit gilt die Regelung des Kantons (aktuell gleiche Regel wie in Riggisberg). Zudem ist dieser Punkt in der kant. PV besser/ausführlicher geregelt (Art. 203 ff).
bisheriger Art. 15 Amtsgeheimnis	Wird aufgehoben. Damit gilt die Regelung des Kantons gem. Art. 58 PV (aktuell gleiche Regel wie in Riggisberg). Zudem ist dieser Punkt in PV besser/ausführlicher geregelt.
bisheriger Art. 16 Annahme von Geschenken	Wird aufgehoben. Damit gilt die Regelung des Kantons gem. Art. 8a PV (aktuell gleiche Regel wie in Riggisberg). Zudem ist dieser Punkt in der PV besser/ausführlicher geregelt.
bisheriger Art. 23 Besoldungsnachgenuss	Wird aufgehoben. Damit gilt die Regelung des Kantons gem. Art. 67 PG (aktuell gleiche Regel wie in Riggisberg).
bisheriger Art. 24 Krankheit und Unfall	Wird aufgehoben. Damit gilt die Regelung des Kantons gem. Art. 53 ff PV (aktuell gleiche Regel wie in Riggisberg).
bisheriger Art. 25 Urlaub bei Geburt	Wird aufgehoben. Damit gilt die Regelung des Kantons gem. Art. 60 ff PV (aktuell gleiche Regel wie in Riggisberg).
bisheriger Art. 26 Meldepflicht bei Krankheit	Wird aufgehoben. Damit gilt die Regelung des Kantons gem. Art. 57 ff PV (aktuell gleiche Regel wie in Riggisberg). Damit gilt: „spät. ab dem 5. Arbeitstag..“ ist ein Arzzeugnis einzureichen, was in Riggisberg bereits in einer Verordnung so geregelt war und angewendet wurde. Im Reglement war jedoch bisher «spät. ab dem 3. Arbeitstag...» festgehalten.
bisheriger Art. 27 Militärpflicht etc.	Wird aufgehoben. Damit gilt die Regelung des Kantons gem. Art. 61 ff PV (aktuell gleiche Regel wie in Riggisberg).
bisheriger Art. 32 Lohn – Berücksichtigung finanzielle Situation der Gemeinde	Wird aufgehoben, da dies bereits in Art. 29 Abs 2 PR geregelt ist.
bisheriger Art. 32 A Gehaltsstufen für neu anzu- stellendes Personal	Wird aufgehoben. Damit gilt die Regelung des Kantons gem. Art. 40 PV (aktuell gleiche Regel wie in Riggisberg).
bisheriger Art. 33 Organigramm/Kader	Wird aufgehoben und in Art. 13 PR geregelt.

Vorprüfung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung

durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wurden das Reglement und die Verordnung einer freiwilligen Vorprüfung unterzogen. Die Hinweise und Bemerkungen wurden aufgenommen und umgesetzt.

Antrag

1. Das neue Personalreglement ist zu genehmigen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.
2. Das bisherige Personalreglement vom 18. Dezember 1996 wird per 31. Dezember 2025 aufgehoben.

Diskussion

Keine Wortmeldung.

Beschluss

Mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen wird das folgende Beschlossen:

1. Das neue Personalreglement wird genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
2. Das bisherige Personalreglement vom 18. Dezember 1996 wird per 31. Dezember 2025 aufgehoben.

3 Einführung Parkplatzbewirtschaftung (Gebührenerhebung), Parkplatzbewirtschaftungsreglement, Genehmigung

Archivplan-Nr.: 4.471

Ausgangslage

Wie der Gemeinderat an den letzten Gemeindeversammlungen informiert hat, steht die Gemeinde Riggisberg vor grossen finanziellen Herausforderungen. Im Jahr 2021 hat der Gemeinderat deshalb anlässlich einer tätigen Sondersitzung verschiedene Sparmassnahmen geprüft. Neben den Sparmassnahmen hat er auch diverse Einnahmequellen (Verkauf von Grundstücken, Einführung von neuen Gebühren bzw. Gebührenerhöhungen etc.) in Erwägung gezogen.

Im Sommer 2024 wurde der Sonnenplatz komplett saniert. Der Kreditantrag wurde an der Gemeindeversammlung im Dezember 2022 genehmigt. Gemäss der Kreditabrechnung kostete diese Sanierung CHF 461'000.00. Solche Investitionen und sämtliche Unterhaltsarbeiten, in Zusammenhang mit der allgemeinen finanziellen Situation der Gemeinde, rechtfertigen aus Sicht des Gemeinderates die Einführung von Parkplatzgebühren im Dorf Riggisberg. Die Gemeinde stellt seit Jahren die Infrastruktur gratis zu Verfügung. Die Nutzung dieser Infrastruktur soll nun – mindestens im Bereich der Parkierung – verursachergerecht mitfinanziert werden.

Die Parkplatzgebühren sollen so festgelegt werden, dass die einheimische Bevölkerung möglichst wenig belastet wird. Konkret bedeutet dies, dass die erste Stunde gratis ist und im Schulareal Aebnit, wo verschiedene Vereinsanlässe und die Gemeindeversammlungen stattfinden, auf eine Gebührenerhebung verzichtet wird.

Die Einführung von Parkplatzgebühren ist in einem Reglement zu regeln und durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Auf Grundlage dieses Reglements erstellt der Gemeinderat eine Verordnung, welche die Details regelt.

Finanzielle Überlegungen

Die vermutlichen Einnahmen zu bestimmen, ist nicht einfach. Je nach Lage und Nutzungsart des Parkplatzes gibt es grosse Unterschiede, weshalb man nicht auf Standardwerte zurückgreifen kann. Wie viele Autos benützen einen Parkplatz nur zum Einkaufen und sind innerhalb einer Stunde wieder weg? Wie viele kaufen eine Monats- oder eine Jahreskarte? Wie viele weichen auf andere, gebührenfreie Parkzonen aus?

Unter Berücksichtigung der Anzahl Parkfelder, einer Annahme von Belegung, Parkdauer, Frequenz etc. für den Sonnenplatz (66 Parkfelder) und Dorfparkplatz (26 Parkfelder) sieht die Berechnung wie folgt aus:

Einmalige Kosten:

Investitionskosten für Sonnenplatz und Dorfparkplatz (Parkuhren, Signalisation, Markierung...)	CHF	27'000.00
--	-----	-----------

Wiederkehrende Kosten pro Jahr:

Lizenzen, Kontrollen, Abschreibung, Verbrauchsmaterial, Unterhalt, Personalkosten...	CHF	9'500.00
--	-----	----------

Einnahmen

Gebühren- und Busseneinnahmen (grobe Schätzung)	CHF	25'000.00
---	-----	-----------

Zusammen mit den Investitionskosten kann bei diesen Zahlen ab dem 3. Jahr mit einem Gewinn gerechnet werden.

Nimmt man weitere Parkplätze wie Unterstufenzentrum (5 Parkfelder), Schulanlage Aebnit (37 Parkfelder), Kinder- und Jugendfachstelle (4 Parkfelder), Feuerwehrmagazin (7 Parkfelder), Teil des Parkplatzes Oechtle (31 Parkfelder), Schulhaus Rümli (20 Parkfelder) sowie ggf. Quartierstrassen hinzu, sind die Investitionskosten (Parkuhren, Signalisation, Markierung) zu hoch und es erfolgt keine Rendite mehr. Deshalb beschränkt sich der Gemeinderat vorerst auf eine Gebührenpflicht für den Sonnenplatz sowie den Dorfparkplatz (Bäckerei Glücklicher) inkl. Zibelegässli.

Um nicht primär lokale Veranstalter und kommunale Gruppierungen zusätzlich finanziell zu belasten, wird das Schulareal Aebnit bewusst ausgeklammert. Nach der Einführung der Parkplatzgebühren wird der Gemeinderat die Situation laufend prüfen. Insbesondere wenn das Ausweichen auf andere, nicht gebührenpflichtige, Parkplätze zu Schwierigkeiten führt, sind Massnahmen zu ergreifen (z.B. Einbezug weiterer Parkplatzzonen, Signalisation von Parkverboten etc.). Bei einer Erweiterung der gebührenpflichtigen Parkzonen müsste das Reglement (Beschluss Gemeindeversammlung) sowie die Verordnung angepasst werden.

Mitwirkungsverfahren

Im Sommer 2024 wurde für die geplante Parkplatzbewirtschaftung eine Vernehmlassung bei der Bevölkerung, dem Gewerbe sowie den Vereinen durchgeführt. Die Einladung zur Mitwirkung wurde im Anzeiger und auf der Webseite publiziert sowie dem Gewerbeverein, dem Coop Riggisberg, den Vereinen und den Ortsparteien direkt

zugestellt. Neben der Vernehmlassung wurde beim AGR eine Vorprüfung des Reglements durchgeführt und beim Preisüberwacher eine Stellungnahme angefordert.

Es sind vierzehn Mitwirkungseingaben eingegangen. Die Eingaben wurden zusammen mit der Rückmeldung des Preisüberwachers in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass eine Einführung von Gebühren nicht von allen Mitwirkenden begrüsst wird, jedoch das Verständnis für die Erhebung von moderaten Gebühren vorhanden ist.

Die Rückmeldung des Preisüberwachers sieht bei den Monats- und Jahresparkkarten wesentlich tiefere Ansätze vor als vom Gemeinderat geplant. So wären die Monatsparkkarten zu einem Preis von maximal CHF 20.00 (vorgesehen sind CHF 50.00) abzugeben und die Jahreskarten für höchstens CHF 234.00 (vorgesehen sind 800.00) zu verkaufen. Würden nun die tieferen Ansätze übernommen, ist davon auszugehen, dass die Parkplatzbewirtschaftung keinen Gewinn mehr abwerfen würde. Bei der Rückmeldung des Preisüberwachers handelt es sich um eine Empfehlung, von welcher mit Begründung abgewichen werden kann. Damit die Rentabilität weiterhin mindestens ab dem Jahr 4 gegeben ist, sind die vom Preisüberwacher empfohlenen Ansätze nicht zu berücksichtigen. Auch der Vergleich mit den umliegenden Gemeinden (Schwarzenburg, Toffen und Thurnen) rechtfertigt die vorgesehene Gebührenehöhe.

Parkplatzbewirtschaftungsreglement

Das Reglement ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Es regelt insbesondere das Folgende:

gebührenpflichtige Parkplätze (Parkplatzzonen)

- a) Sonnenplatz (Zone 1)
- b) Dorfparkplatz inkl. Parkplätze entlang Zibelegässli (Zone 2)

Die Parkplatzzonen können mittels Gebührenpflicht bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftungsart je Parkplatzzone wird vom Gemeinderat in der Verordnung bestimmt.

Gebührenrahmen

Bis zum im Reglement erwähnten Rahmen kann der Gemeinderat die Tarife festlegen.

Pro Stunde	bis max. CHF 2.00
Pro Kalendermonate	bis max. CHF 100.00
Pro Jahr	bis max. CHF 800.00

Parkkarten

Für bestimmte, in der Parkplatzbewirtschaftungsverordnung definierte, Parkplatzzonen, können Parkkarten (Dauerbewilligungen) abgegeben werden. Die Parkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren von leichten Motorfahrzeugen in den definierten Parkplatzzonen. Der Dorfparkplatz soll fürs Einkaufen zur Verfügung stehen und nicht durch Dauerparkierer*innen belegt sein, weshalb die Ausgabe von Parkkarten nur für den Sonnenplatz vorgesehen ist.

Die Parkkarte wird auf ein bestimmtes Fahrzeugkontrollschild oder mehrere bestimmte Fahrzeugkontrollschilder und eine festgelegte Zeitspanne ausgestellt. Wird die Kar-

te auf mehrere Kontrollschilder ausgestellt, darf gleichzeitig nur ein Fahrzeug auf dem Sonnenplatz parkiert werden.

Es besteht kein Anspruch auf die Ausstellung einer Parkkarte und die Parkkarte begründet keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund. Die Parkkarte wird auf ein bestimmtes Fahrzeugkontrollschild und eine festgelegte Zeitspanne ausgestellt und ist nicht übertragbar.

In der Verordnung wird eine Ausnahmeregelung für Handwerker*innen-Fahrzeuge vorgesehen (kostenlose Parkbewilligung für maximal 2 aufeinanderfolgende Tage unter gewissen Voraussetzungen).

Parkplatzbewirtschaftungsverordnung

Die Verordnung wird durch den Gemeinderat genehmigt. Es ist folgender Inhalt vorgesehen:

Auf beiden Parkplatzzonen ist die Regelung wie folgt:

- Gebührenpflicht 07.00 – 19.00 Uhr
- Erste Stunde gebührenfrei
- Danach gebührenpflichtig

Auf dem Sonnenplatz sind zudem Parkkarten zugelassen.

Gebührentarif:

Pro Stunde	0 – 59 Min. gebührenfrei 1 Std. – 4 Std. 59 Min. CHF 1.00 pro Stunde Ab 5 Std. Tagestarif von CHF 5.00 Es handelt sich dabei um eine Anlehnung an die Gebühren im Gantrisch. Dort wird pro Stunde CHF 1.00 verlangt, maximal jedoch ein Tagestarif von CHF 15.00.
Pro Kalendermonate (Parkkarte/Dauerparkkarte)	CHF 50.00
Pro Jahr (Parkkarte/Dauerparkkarte)	CHF 550.00

Ausnahmen/Vorbehalte

Die Gebührenpflicht kann während öffentlichen Anlässen, während der Viehschau auf dem Sonnenplatz und weiteren vom Gemeinderat festgelegten Anlässen aufgehoben werden.

Der Gemeinderat kann für Anlässe oder Unterhaltsarbeiten das Parkieren temporär verbieten.

Umsetzung

Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung kann die Verwaltung die Umsetzungsarbeiten (Anschaffungen, Markierungen, Signalisation etc.) ausführen. Voraussichtlich ab Frühjahr 2026 (sobald die Parkuhren stehen und die Parkgebühr signalisiert ist) ist mit der Umsetzung der Gebührenpflicht zu rechnen.

Fehler in der Botschaft in Bezug auf die Tarifgrundsätze: 0700 bis 1900 und nicht 01.00 bis 19.00 und Tarif für Jahreskarte CHF 550.00 anstatt CHF 480.00.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Parkplatzbewirtschaftungsreglement gutzuheissen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Diskussion

S. R. bringt ein, dass bei der Sanierung nicht darum gegangen sei, Gebühren für das Parkieren zu erheben. Er findet das nicht ganz transparent. Ob die Abstimmung für die Sanierung auch so verlaufen wäre, wenn die Gebührenerhebung bekannt gewesen wäre, ist er sich nicht sicher. Für Personen, die ausserhalb wohnen, ist die Gebührenerhebung nicht ideal.

GR Bruno Witschi hält fest, dass die zwei Themen auseinandergehalten werden müssen. Die Sanierung war tatsächlich nicht mit der Gebührenerhebung verbunden. Ja, auch ausserhalb wohnende dürfen den PP benutzen.

J.-M. M. bedankt sich für die Information. Im Grundsatz ist man so weit, Gebühren für das Parkieren zu erheben, haben doch viele Gemeinden in der Umgebung eine Parkplatzbewirtschaftung bereits eingeführt. Ihn erstaunt das Preissegment. In Schwarzenburg und Oberdiessbach ist das Parken wesentlich billiger. Die Gebühren von CHF 550.00 sind doch sehr hoch.

GR Bruno Witschi: Mit einem tieferen Ansatz schreibt man wesentlich länger rote Zahlen. Es wurde geprüft, ob tiefere Ansätze möglich sind. Bussenkontrollen wurden auch auswärts gegeben.

A. B. findet, dass die jährlichen Kosten von CHF 9'500.00 fast nicht möglich sein können. Mit allen Geräten und Kontrollen und Bussen. Mit dem Verhältnis zum Aufwand werden wir nicht reich in der Gemeinde. Kontrollen sind doch alle Tage notwendig und geben Unfrieden.

GR Bruno Witschi entgegnet, dass im ersten Jahr bestimmt mehr Kontrollen notwendig sind. Welchen Aufwand es tatsächlich braucht, wird sich erst mit der Zeit herausstellen. Er zählt die einzelnen Komponenten der jährlichen Kosten auf.

R. J. will wissen, mit welchem elektronischen Zahlungsmittel bezahlt werden kann.

GR Bruno Witschi: Das ist noch nicht definiert, wohl twint.

P. Z. meint, dass twint nicht alle haben und es auch möglich sein muss, bar zu bezahlen. Die Empfehlung vom Preisüberwacher für die Gebührenerhebung ist etwa die Hälfte dessen, was jetzt umgesetzt werden soll. Der macht doch sicher auch nicht eine Berechnung, mit der man nicht heraus kommt. Die Höhe der Gebühr muss doch an die Gegebenheiten vor Ort angepasst sein. Wir haben keinen Zug, sondern das Postauto.

GR Bruno Witschi: Die genaue Zusammensetzung seiner Berechnungen hat der Preisüberwacher nicht offengelegt. Wir gehen davon aus, dass es ein Durchschnittswert über die Region ist.

N. J. will wissen, wann in der Einstellhalle im Coop die Gebühren eingeführt werden. Wenn man auf dem Sonnenplatz nicht mehr gratis parkieren kann, wird das Coop wohl auch mit Gebühren aufwarten.

GR Bruno Witschi teilt mit, dass das Coop den heutigen Entscheid abwartet und danach für sich selber entscheidet. Voraussichtlich werden für die Einstellhallenbenutzung im Coop auch Gebühren erhoben.

Beschluss

Mit grossem Mehr und einzelnen Gegenstimmen wird folgender Beschluss gefasst:

Das Parkplatzbewirtschaftungsreglement wird genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

4 Sonnenplatz (Vihschauplatz), Sanierung, Kreditabrechnung

Archivplan-Nr.: 6.411

CMI-Laufnr.: 1389

Ausgangslage

Rechnungsjahr(e) 2023 bis 2025

Objekt Sanierung Sonnenplatz (Vihschauplatz)

Konto-Nr. 6155.5010.03

Verpflichtungskredit GV vom 8. Dezember 2022

CHF 490'000.00

Kostenart / Text	Kostenvoranschlag inkl. MwSt.	Rechnung inkl. MwSt.
Sanierung Sonnenplatz (Vihschauplatz)	CHF 490'000.00	CHF 461'474.35
Differenz (Minderkosten)		CHF 28'525.65
Kontrolltotal	CHF 490'000.00	CHF 490'000.00

Begründung Kreditunterschreitung (Bruttokredit)

Bezüglich des genehmigten Kredits von CHF 490'000.00 resultieren für das Projekt Sanierung Sonnenplatz (Vihschauplatz) Minderkosten von CHF 28'525.65 resp. 5.82 %. Die Begründung der Mehr- und Minderkosten lautet wie folgt:

Minderkosten

- Günstigeres Angebot für die elektrischen Installationen und die Verkabelung der Kandelaber.
- Einsparungen bei den Anbindevorrichtungen für die Viehschau und den Alpbazug. Durch den Systemwechsel von Einzelfundamenten mit Bodenhülsen zu mobilen Betonsockeln gemäss dem Vorschlag des Viehzuchtvereins konnten die Kosten reduziert werden.
- Im Kostenvoranschlag wurde aufgrund der Corona-Pandemie eine Teuerung von rund 10 % angenommen. Die eingegangenen Angebote lagen jedoch nur unwesentlich über dem ursprünglichen Ansatz.
- Die im Kostenvoranschlag vorgesehenen Reserven für unvorhergesehene Arbeiten mussten nur teilweise beansprucht werden.

Mehrkosten

- Zusätzliche Gärtner- und Pflanzarbeiten, unter anderem für grössere Bäume als ursprünglich vorgesehen.
- Der Planer offerierte die Arbeiten zum Kostentarif. Die effektive Gesamtbausumme lag jedoch über den Annahmen, die der Honorarofferte für Projektierung und Bauleitung zugrunde lagen.
- Mehraufwand durch Zusatzarbeiten, die in der ursprünglichen Honorarofferte nicht enthalten waren.

Kenntnisnahme

Gestützt auf Artikel 109 Absatz 2 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 unterbreitet der Gemeinderat die vorliegende Kreditabrechnung zur Kenntnisnahme.

Diskussion

U. S. will wissen, ob eine Ladestation für eAutos geplant ist. Als Energiestadt fände sie das angebracht.

GR Bruno Witschi antwortet, dass Lehrrohre eingebaut sind. Im Moment ist kein konkretes Projekt vorgesehen. Ist aber in Zusammenhang mit der Energiestadt ein wichtiges Thema.

5 Birkenweg, Sanierung, Kreditabrechnung

Archivplan-Nr.: 4.561

Ausgangslage

Rechnungsjahr(e) 2020 bis 2025

Objekt Sanierung Birkenweg

Konto-Nr. 6150.5010.17

Verpflichtungskredit GV vom 17. August 2020 CHF 350'000.00
Nachkredit GR Riggisberg 23. September 2021 CHF 34'999.00

Totalkredit CHF 384'999.00

Kostenart / Text	Kostenvoranschlag inkl. MwSt.	Rechnung inkl. MwSt.
Sanierung Birkenweg	CHF 384'999.00	CHF 384'219.70
Differenz (Minderkosten)		CHF 779.30
Kontrolltotal	CHF 384'999.00	CHF 384'999.00

Nachkredit durch Gemeinderat

Während der Sanierung des Birkenwegs zeigte sich erst sehr spät, dass es zu Kostenüberschreitungen kommen würde. Die Bauleitung des beauftragten Ingenieurbüros hat ihre Pflicht zur laufenden Kostenüberwachung und zur Meldung an die Gemeinde nur ungenügend wahrgenommen und die Endkostenprognose erst auf ausdrückliches Verlangen der Gemeinde erstellt und geliefert.

Aufgrund des unzureichenden Kostenvoranschlags des Ingenieurbüros wurde für die Fertigstellungsarbeiten die Bewilligung eines Nachkredits durch den Gemeinderat

notwendig. Dieser genehmigte am 23. September 2021 gemäss Gemeindeordnung und in Ausübung seiner Kompetenz einen Nachkredit von CHF 34'999.00 (maximal 10 % der bewilligten Gesamtsumme).

Begründung Kreditüberschreitung (Bruttokredit)

Für das Projekt Sanierung Birkenweg ergeben sich (ohne Berücksichtigung des genehmigten Nachkredits) Mehrkosten in Höhe von CHF 34'219.70 gegenüber dem durch die Gemeindeversammlung bewilligten Kredits von CHF 350'000.00. Dies entspricht einer Kostenüberschreitung von 9.77 %. Mit dem Nachkredit des Gemeinderates ergeben sich Minderkosten von CHF 779.30.

Die im Kostenvoranschlag prognostizierten Aufwendungen waren mehrheitlich zu tief angesetzt. Nach vertieften Analysen und intensiven Verhandlungen im Rahmen der Abrechnungen lagen die effektiven Kosten jedoch innerhalb der üblichen Toleranz von ± 10 % für einen Kostenvoranschlag auf der Stufe Bauprojekt. Die wichtigsten Gründe für die Mehr- und Minderkosten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Baumeisterarbeiten: Die effektiven Kosten lagen deutlich über dem Kostenvoranschlag. Insbesondere zusätzliche Aufwände, die im ursprünglichen Voranschlag nicht berücksichtigt waren, beispielsweise für die Erstellung einer Stützmauer, führten zu erheblichen Mehrkosten. Zudem erwiesen sich die Rückstellungen für Unvorhergesehenes und Risikokosten mit 7 % als zu knapp bemessen. Insgesamt entstanden hier Mehrkosten von rund CHF 28'000.00.
- Gärtnerarbeiten, Zaunbau und Geometer: Die im Voranschlag vorgesehenen Kosten für diese Leistungen waren zu optimistisch kalkuliert. Die effektiven Ausgaben lagen jeweils rund CHF 3'500.00 über den prognostizierten Werten.
- Ingenieurhonorar: Durch Verhandlungen mit dem beauftragten Ingenieurbüro konnte ein Preisnachlass in Höhe von CHF 2'600.00 erzielt werden, was zu einer entsprechenden Reduktion der Gesamtkosten führte.

Kenntnisnahme

Gestützt auf Artikel 109 Absatz 2 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 unterbreitet der Gemeinderat die vorliegende Kreditabrechnung zur Kenntnisnahme.

Diskussion

Keine Wortmeldung.

6 Muristrasse Bereich Muri, Sanierung, Kreditabrechnung

Archivplan-Nr.: 4.561

CMI-Laufnr.: 2113

Ausgangslage

Rechnungsjahr(e) 2022 bis 2025

Objekt Sanierung Muristrasse, Bereich Muri

Konto-Nr. 6150.5010.15

Verpflichtungskredit GV vom 21. Juni 2021

CHF 364'000.00

Kostenart / Text	Kostenvoranschlag inkl. MwSt.	Rechnung inkl. MwSt.
Sanierung Muristrasse, Bereich Muri	CHF 364'000.00	CHF 314'849.60
Differenz (Minderkosten)		CHF 49'150.40
Kontrolltotal	CHF 364'000.00	CHF 364'000.00

Begründung Kreditunterschreitung (Bruttokredit)

Für das Projekt Sanierung Muristrasse, Bereich Muri resultieren gegenüber dem genehmigten Kredit von CHF 364'000.00 Minderkosten in Höhe von CHF 49'150.40, was einer Unterschreitung von 13,5 % entspricht.

Die wichtigsten Gründe für die entstandenen Minder- und Mehrkosten sind nachfolgend aufgeführt:

Minderkosten

- Günstiges Angebot für die Baumeisterarbeiten.
- Tiefere Kosten im Baubewilligungsverfahren.
- Tiefere Honorarkosten durch den Wechsel des Planers für die Realisierung des Projektes. Aufwände bis zum Bauprojekt, welche im Kostenvoranschlag enthalten waren, wurden buchhalterisch dem Planungskonto zugewiesen.
- Die vorgesehenen Gärtnerarbeiten für Instandstellungen waren nur in geringem Umfang erforderlich.
- Die Kosten für Markierungsarbeiten fielen deutlich geringer aus als erwartet.
- Die im Kostenvoranschlag prognostizierten Kosten für Notar und Grundbuch waren zu hoch angesetzt; die effektiven Kosten lagen deutlich darunter.
- Die vorgesehenen Reserven von 10 % für unvorhergesehene Arbeiten mussten nicht beansprucht werden.

Mehrkosten

- Mehraufwände des Geometers im Zusammenhang mit der Neuvermarkung.
- Unvorhergesehene Aufwände für die Sanierung des Hydranten und der Leitung.

Kenntnisnahme

Gestützt auf Artikel 109 Absatz 2 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 unterbreitet der Gemeinderat die vorliegende Kreditabrechnung zur Kenntnisnahme.

Diskussion

Keine Wortmeldung.

7 Rechnung 2024, Kenntnisnahme und Informationen zum Stand Situation EVR AG

Archivplan-Nr.: 8.131

Ausgangslage

1. Übersicht über die Jahresrechnung 2024

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	-3'250'939.77	-1'676'400.00	266'928.40
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	-3'200'757.36	-1'508'000.00	259'857.02
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen	-50'182.41	-168'400.00	7'071.38
Steuerertrag natürliche Personen	6'666'481.40	6'934'600.00	6'561'183.00
Steuerertrag juristische Personen	448'931.90	391'200.00	475'396.60
Liegenschaftssteuer	947'410.75	920'000.00	968'967.95
Nettoinvestitionen	1'424'529.94	4'112'000.00	552'951.85
Bestand Finanzvermögen	11'834'882.02		13'148'322.73
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	17'690'509.00		22'052'663.51
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	13'313'397.28		17'860'059.70
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	4'377'111.72		4'192'603.81
Fremdkapital	7'230'093.37		8'031'505.76
Eigenkapital	22'295'297.65		27'169'480.48
Reserven	1'199'489.98		1'199'489.98
Bilanzüberschuss	9'625'696.18		12'826'453.54

2. Die wichtigsten Geschäftsfälle

Wertberichtigungen Beteiligung und Darlehen der Gemeinde an der Energie Versorgung Riggisberg AG (EVR AG)

Im März 2025 wurde aufgrund einer betriebswirtschaftlichen Bewertung bei der EVR AG eine Überbewertung der Wärmeverbunde Dorf und Ost von rund 2 Mio. und eine Finanzierungslücke von rund 2,9 Mio., basierend auf der Jahresrechnung 2023 der EVR AG, bekannt.

In der Gemeinderechnung sind folgende Vermögenswerte an der EVR AG bilanziert:

- Beteiligung im Rahmen des Aktienkapitals (100%) CHF 2'100'000.00
- Darlehen an EVR AG CHF 2'475'000.00

Basierend auf der neuen Bilanzsituation der EVR AG hat der Gemeinderat¹ folgende Wertberichtigungen² in der Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Riggisberg vorgenommen:

- Beteiligung im Rahmen des Aktienkapitals (100%) CHF 2'021'952.00

¹ Gemäss Rechtsauskunft des Amtes für Gemeinden und Raumordnung ist die Vornahme der Wertberichtigung in der Kompetenz des Gemeinderates.

² Dauernde Wertminderung oder Verlust verlangt gemäss Art. 83 Abs. 4 Gemeindeverordnung eine sofortige Wertberichtigung.

• Darlehen an EVR AG	CHF	2'474'998.00
Im Gegenzug wurde der Restwert der Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen an die EVR AG von entnommen und als ausserordentlicher Ertrag gebucht.	CHF	1'750'000.00
Die totalen Wertberichtigungen von CHF 4'496'950.00 abzüglich Entnahme aus der Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen an die EVR AG ³ von CHF 1'750'000.00 verschlechtern das Rechnungsergebnis 2024 um	CHF	2'746'950.00

Personal-, Sach- und übriger Betriebsaufwand (SG 30 und 31)

Personal-, Sach- und übriger Betriebsaufwand fielen insgesamt um rund CHF 609'800 tiefer aus als budgetiert. Beim allgemeinen Haushalt beträgt die Besserstellung bei diesen Sachgruppen CHF 481'100.00.

Abschreibungen Verwaltungsvermögen (SG 33)

Der Abschreibungsaufwand des Gesamthaushaltes liegt um rund CHF 166'600 tiefer als im Budget geplant. Beim allgemeinen Haushalt ist der Aufwand für Abschreibungen um CHF 153'200.00 tiefer.

Beiträge an die Lastenverteiler (SG 36)

Weniger Beiträge an die Lastenverteiler von rund CHF 187'800.00 als im Budget vorgesehen.

Fiskalertrag (SG 40)

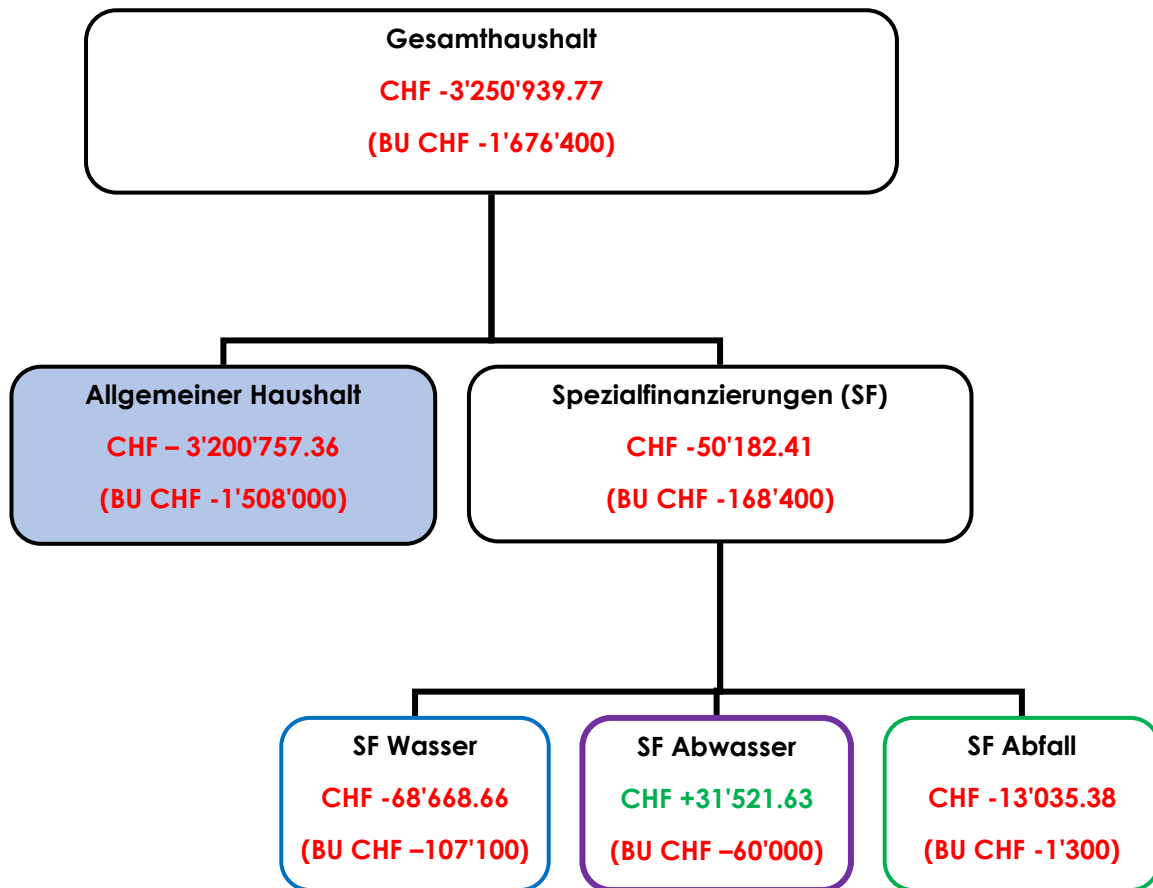
Der gesamte Steuerertrag liegt um rund CHF 134'200.00 höher als im Budget berechnet.

3. Erfolgsrechnung

3.1. Kommentierung Ergebnisse der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung weist folgende Ergebnisse aus
(BU = Budget | grün = +Ertragsüberschuss | rot =-Aufwandüberschuss):

³ Art. 85 Abs. 2 lit. c GV: Entnahmen aus der Spezialfinanzierung sind vorzunehmen zur Deckung von Wertminderungen auf dem Verwaltungsvermögensteil, welcher die Bildung der Spezialfinanzierung ausgelöst hat.



Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt (Allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'250'939.77 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 1'676'400.00. Das Defizit fällt somit um CHF 1'574'539.77 höher aus als budgetiert.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Das Rechnungsdefizit des allgemeinen Haushaltes (Gesamthaushalt abzüglich Spezialfinanzierungen) beträgt CHF 3'200'757.36 (rund 8 Steueranlagezehntel). Das Budget sah ein Defizit von CHF 1'508'000.00 vor. Die Rechnung schliesst somit um CHF 1'692'757.36 schlechter ab. Nach Verrechnung des Aufwandüberschusses des allgemeinen Haushaltes beträgt der Bilanzüberschuss am 31. Dezember 2024 noch CHF 9'625'696.18.

Ohne die Wertberichtigungen würde das Defizit des allgemeinen Haushaltes CHF 453'807.36 (gut 1 Steueranlagezehntel) betragen.

Spezialfinanzierungen (SF) gebührenfinanzierte Bereiche nach Art. 30 Bst. b FHDF

Die Spezialfinanzierungen schliessen insgesamt mit einem Defizit von CHF 50'182.41 ab. Budgetiert waren Defizite von insgesamt CHF 168'400.00. Die Defizite fallen somit um CHF 118'217.59 tiefer aus.

SF Wasserversorgung (FU 7101)

Die Rechnung schliesst mit einem Defizit von CHF 68'668.66 ab. Das Budget sah ein Defizit von CHF 107'100.00 vor. Die Besserstellung beträgt somit CHF 38'431.34.

SF Abwasserentsorgung (FU 7201)

Der Ertragsüberschuss in der Rechnung beträgt CHF 31'521.63. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 60'000.00. Dies ist eine Besserstellung zum Budget um CHF 91'521.63.

SF Abfall (FU 7301)

Das Rechnungsdefizit beträgt CHF 13'035.38. Das Budget sah ein Defizit von CHF 1'300.00 vor. Die Rechnung schliesst somit um CHF 11'735.38 schlechter ab.

3.2. Kommentierung Erfolgsrechnung nach Sachgruppen (Gesamthaushalt)

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
3 Aufwand	26'400'876.81	23'585'200.00	21'404'473.39

Der Gesamte Aufwand liegt im Vergleich zum Budget 2024 um CHF 2'815'676.81 (11.94%) und zur Rechnung 2023 um CHF 4'996'403.42 (23.34%) höher.

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
30 Personalaufwand	5'395'747.35	5'535'080.00	5'122'992.20
300 Behörden und Kommissionen	179'898.20	193'900.00	180'808.50
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	4'255'596.10	4'324'700.00	4'042'187.65
304 Zulagen	32'159.70	20'660.00	23'944.30
305 Arbeitgeberbeiträge	812'996.20	829'020.00	762'495.15
309 Übriger Personalaufwand	115'097.15	166'800.00	113'556.60

Im Vergleich zum Budget 2024 ist der gesamte Personalaufwand um CHF 139'332.65 (-2.52%) tiefer. Einzig bei den Betreuungszulagen ist ein Mehraufwand zu verzeichnen.

Im Vergleich zur Jahresrechnung 2023 fällt der Personalaufwand um CHF 272'755.15 (5.32%) höher aus. Neben der für das Jahr 2024 gewährten Realloohnerhöhung von 1.25% sind zwischenzeitlich beschlossene Stellenprozente die Gründe.

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'304'047.22	3'774'510.00	3'074'671.14
310 Material- und Warenaufwand	494'566.82	556'530.00	455'353.94
311 Nicht aktivierbare Anlagen	173'094.46	187'950.00	185'604.70
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	355'129.96	303'450.00	319'065.50
313 Dienstleistungen und Honorare	1'071'187.11	1'333'800.00	1'064'344.45
314 Baulicher Unterhalt und betrieblicher Unterhalt	535'551.14	614'300.00	432'490.10
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	291'883.70	380'580.00	279'915.25
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	87'817.50	82'950.00	79'174.55
317 Spesenentschädigungen	144'542.30	147'370.00	106'297.10
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	53'141.23	77'700.00	95'321.08
319 Verschiedener Betriebsaufwand	97'133.00	89'880.00	57'104.47

Der gesamte Betriebs- und Sachaufwand liegt um CHF 470'462.78 (-12.46%) unter dem Budget. Die meisten Sachgruppen weisen Minderaufwände zum Budget aus. Stark zugenommen haben jedoch die Ver- und Entsorgungskosten um rund

CHF 51'700.00 als Folge der stark angestiegenen Wärmepreise und Stromtarife. Dies war bei der Budgetaufstellung in diesem Ausmass nicht absehbar.

Im Vergleich zur Rechnung 2023 nahm der Sach- und übrige Betriebsaufwand um CHF 229'376.08 (7.46%) zu.

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'275'844.59	1'442'400.00	1'225'787.20
330 Sachanlagen VV	1'159'814.59	1'292'290.00	1'109'323.15
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	116'030.00	150'110.00	116'464.05

Weniger Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von CHF 166'555.41 (-11.55%) als budgetiert.

Im Vergleich zur Rechnung 2023 ist eine Zunahme um CHF 50'057.39 (4.08%) zu verzeichnen.

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
34 Finanzaufwand	81'552.25	177'590.00	78'965.05
340 Zinsaufwand	58'496.05	126'990.00	40'262.05
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	16'859.05	35'600.00	34'680.05
344 Wertberichtigungen Anlagen FV	126.00		
349 Verschiedener Finanzaufwand	6'071.15	15'000.00	4'022.95

Der Finanzaufwand liegt um CHF 96'037.75 unter dem Budget 2024. Vor allem weniger Zinsaufwand sind der Grund. Es konnte ein Darlehen von CHF 1'000'000.00 zurückbezahlt werden und die Nettoinvestitionen fielen deutlich tiefer aus als budgetiert.

Im Vergleich zur Rechnung 2023 liegt der Finanzaufwand nur leicht höher (CHF 2'587.20).

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	608'461.00	587'900.00	592'512.00
351 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im EK	608'461.00	587'900.00	592'512.00

Es handelt sich um die Einlagen in den Werterhalt der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Mehr Einlagen als budgetiert von CHF 20'562.00 infolge höherem Wiederbeschaffungswert der Anlagen der ARA Gürbetal.

Aus dem gleichen Grund Mehraufwand zur Rechnung 2023 von CHF 15'949.00.

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
36 Transferaufwand	14'874'230.54	11'114'020.00	10'360'323.40
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	4'996'675.25	5'190'600.00	4'800'257.35
362 Finanz- und Lastenausgleich	564'326.00	568'400.00	570'113.00
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	4'802'389.43	5'331'670.00	4'980'480.21
364 Wertberichtigungen Darlehen VV	2'474'998.00		

365 Wertberichtigungen Beteiligungen VV	2'021'952.00		
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	13'889.86	23'350.00	9'472.84

Massiver Mehraufwand in der Rechnung 2024 im Vergleich zum Budget 2024 von CHF 3'760'210.54 (33.83%). Die Wertberichtigungen auf den Darlehen und der Beteiligung der EVR AG von insgesamt CHF 4'496'950.00 führten dazu. Der Minderaufwand bei den Entschädigungen an Gemeinwesen lässt sich grösstenteils mit den tieferen Beiträgen an die Lastenverteiler Lehrergehaltskosten und Sozialhilfe von CHF 174'745.60 begründen. Der Minderaufwand an Gemeinwesen und Dritte ist zurückzuführen auf weniger Beiträge an private Haushalte von CHF 503'451.55, insbesondere gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, Betreuungsgutscheine und Alimentenbevorschussungen.

Im Vergleich zur Rechnung 2024 beträgt die Verschlechterung CHF 4'513'907.14).

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
38 Ausserordentlicher Aufwand	5'635.00	5'000.00	30'533.00
389 Einlagen in das Eigenkapital	5'635.00	5'000.00	30'533.00

Als ausserordentlicher Aufwand ist in der Rechnung 2024 einzig die Einlage in die Spezialfinanzierung Grabunterhaltsgebühren verbucht.

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
39 Interne Verrechnungen	855'358.86	948'700.00	918'689.40
390 Material- und Warenbezüge	9'000.00	9'000.00	9'000.00
391 Dienstleistungen	37'218.00	44'800.00	42'390.90
392 Pacht, Mieten, Benützungskosten	65'001.15	63'600.00	64'381.45
393 Betriebs- und Verwaltungskosten	62'633.71	71'600.00	63'619.55
394 Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	65'870.00	121'000.00	100'600.00
398 Übertragungen	615'636.00	638'700.00	638'697.50

Weniger interne Verrechnungen von CHF 93'341.14 als budgetiert, vor allem weniger verrechnete Zinsen und Finanzaufwand [SG 394] infolge der gesunkenen Fremdkapitalzinssätze. Die Pauschale des Kantons für die Dienstleistungen des Personals des Regionalen Sozialdienstes im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes fiel tiefer aus als budgetiert [SG 398].

Im Vergleich Vorjahresrechnung fallen die internen Verrechnungen um CHF 63'330.54 tiefer aus.

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
4 Ertrag	23'149'937.04	21'908'800.00	21'671'401.79

Der Gesamtertrag fällt um CHF 1'241'137.04 (5.67%) höher aus als budgetiert. Im Vergleich zur Rechnung 2023 beträgt der Mehrertrag CHF 1'478'535.25 (6.82%).

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
40 Fiskalertrag	8'734'626.35	8'600'400.00	8'765'126.70
400 Direkte Steuern natürliche Personen	6'666'481.40	6'934'600.00	6'561'183.00
401 Direkte Steuern juristische Personen	448'931.90	391'200.00	475'396.60
402 Übrige direkte Steuern	1'593'213.05	1'249'000.00	1'701'747.10
403 Besitz- und Aufwandsteuern	26'000.00	25'600.00	26'800.00

Mehr Fiskalertrag im Vergleich zum Budget 2024 von CHF 134'226.35 (1.56%). Minderertrag zum Budget 2024 bei den direkten Steuern der natürlichen Personen um CHF 268'118.60 (-3.87%). Besserstellung zum Budget dank Mehrerträgen bei den direkten Steuern juristischer Personen von CHF 57'731.90 sowie insbesondere den übrigen direkten Steuern (Sonderveranlagungen, Grundstückgewinn-, Liegenschafts- sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern) und Hundetaxen von CHF 344'613.05.

Im Vergleich zur Rechnung 2023 ist ein Minderertrag von CHF 30'500.35 (-0.35%) zu verzeichnen.

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
41 Regalien und Konzessionen	126'493.53	136'800.00	127'645.70
412 Konzessionen	126'493.53	136'800.00	127'645.70

Minderertrag von CHF 10'306.47 zum Budget 2024 und von CHF 1'152.17 zur Rechnung 2023. Tiefere Konzessionsabgaben der Verteilnetzbetreiber Energie sind der Grund.

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
42 Entgelte	4'110'084.16	3'465'570.00	3'633'752.22
420 Ersatzabgaben	156'933.15	163'000.00	156'641.65
421 Gebühren für Amtshandlungen	125'488.77	115'000.00	103'095.35
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	2'105'391.66	2'108'070.00	2'056'764.36
425 Erlös aus Verkäufen	84'700.70	66'600.00	69'745.70
426 Rückererstattungen	1'635'059.88	1'011'900.00	1'246'160.16
427 Bussen	2'510.00	1'000.00	1'345.00

Mehrertrag zum Budget 2024 von CHF 644'514.16 (18.60%). Mehr Rückererstattungen Dritter von wirtschaftlicher Hilfe und Alimentenbevorschussungen von rund CHF 580'600.00 [SG 426] machen den Hauptteil des Mehrertrages aus.

Im Vergleich zur Rechnung 2023 beträgt der Mehrertrag CHF 476'331.94 (13.11%).

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
44 Finanzertrag	341'789.56	339'100.00	395'472.90
440 Zinsertrag	65'777.41	61'660.00	45'326.00
441 Realisierte Gewinne FV			3'652.00
442 Beteiligungsertrag FV	8'500.00	6'600.00	9'415.00
443 Liegenschaftenertrag FV	142'272.60	144'700.00	142'322.90
444 Wertberichtigungen Anlagen FV	1'260.00		90'100.00
445 Finanzertrag auf Darlehen und Beteiligungen VV	63'726.50	66'720.00	41'687.50
447 Liegenschaftenertrag VV	58'448.05	57'570.00	61'119.50
448 Erträge von gemieteten Liegenschaften	1'800.00	1'850.00	1'850.00
449 Übriger Finanzertrag	5.00		0.00

Der Finanzertrag 2024 entspricht ziemlich genau dem Budget.

Im Vergleich zur Rechnung 2023 fiel der Zinsertrag um CHF 53'683.34 (13.57%) tiefer aus. Insbesondere die Kursgewinne auf Aktien wirkten sich in der Rechnung 2023 positiv aus [SG 444].

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
--	---------------	-------------	---------------

45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	196'127.26	287'400.00	95'306.54
450 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des FK	35'325.65	20'300.00	4'565.05
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des EK	160'801.61	267'100.00	90'741.49

Im Vergleich zum Budget 2024 weniger Entnahmen von CHF 91'272.74, davon beim allgemeinen Haushalt CHF 81'022.50. Da der Schulhausneubau Aebnit noch nicht im Betrieb war, musste noch keine Entnahme für die Abschreibung gebucht werden (CHF 102'600.00), was weniger Entnahmen von CHF 96'048.15 aus der Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe zur Folge hatte [SG 451]. Ebenfalls weniger Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen Werterhalt von CHF 10'250.24 [SG 451]. Dafür waren die Entnahmen aus den Fonds des Fremdkapitals zugunsten Bibliothek und Jugendarbeit um CHF 15'025.65 höher als budgetiert [SG 450].

Mehr Entnahmen von CHF 100'820.72 als in der Rechnung 2023.

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
46 Transferertrag	6'708'919.87	7'795'750.00	7'390'351.08
460 Ertragsanteile	16'494.20	11'000.00	14'853.10
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	5'435'640.52	6'483'900.00	6'035'103.16
462 Finanz- und Lastenausgleich	797'826.00	773'700.00	798'719.00
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	455'960.40	524'950.00	538'082.02
469 Übriger Transferertrag	2'998.75	2'200.00	3'593.80

Der Minderertrag zum Budget 2024 von CHF 1'086'830.13 (-13.94%) kann wie folgt begründet werden: Minderaufwände bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe inkl. Prämienverbilligungen sowie höhere Rückerstattungen Dritter (vgl. Ausführungen SG 43) führten im Gegenzug zu einem tieferen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Kanton beim Lastenausgleich Sozialhilfe von rund CHF 900'000.00. Zudem weniger Rückerstattungen von Gemeinden vor allem für Betreuungsgutscheine von rund CHF 67'600.00 [SG 461]. Weniger Rückerstattungen der Anschlussgemeinden des Regionalen Sozialdienstes von rund CHF 61'300.00.00 als Folge der durch die Gemeinden zu tragenden tieferen Restkosten [SG 463].

Im Vergleich zur Rechnung 2023 ist ein Minderertrag von CHF 681'431.21 (9.22%) zu verzeichnen.

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
48 Ausserordentlicher Ertrag	2'076'537.45	335'080.00	345'057.25
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital	2'076'537.45	335'080.00	345'057.25

Der höhere ausserordentliche Ertrag in der Rechnung 2024 ist mit der zusätzlichen Entnahme von CHF 1'750'000.00 aus der Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen Elektrizitätsversorgung begründbar (Teilkompensation Wertberichtigungen).

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
49 Interne Verrechnungen	855'358.86	948'700.00	918'689.40
490 Material- und Warenbezüge	9'000.00	9'000.00	9'000.00
491 Dienstleistungen	37'218.00	44'800.00	42'390.90
492 Pacht, Mieten, Benützungskosten	65'001.15	63'600.00	64'381.45

493 Betriebs- und Verwaltungskosten	62'633.71	71'600.00	63'619.55
494 Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	65'870.00	121'000.00	100'600.00
498 Übertragungen	615'636.00	638'700.00	638'697.50

Es wird auf die Ausführungen zur Sachgruppe 39 verwiesen.

4. Investitionsrechnung 2024

	Ausgaben	Einnahmen
Allgemeiner Haushalt	1'319'576.78	161'295.65
Nettoinvestitionen		1'158'281.13
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	67'833.77	0.00
Nettoinvestitionen		67'833.77
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	198'415.04	0.00
Nettoinvestitionen		198'415.04
Gesamthaushalt	1'585'825.59	161'295.65
Nettoinvestitionen		1'424'529.94

Die Nettoinvestitionen des allgemeinen Haushaltes betragen CHF 1'158'281.13 und sind um CHF 2'470'718.87 tiefer als budgetiert (Budget = CHF 3'629'000.00).

Die Nettoinvestitionen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung von CHF 67'833.77 fielen um CHF 62'166.23 tiefer aus als budgetiert (Budget = CHF 130'000.00).

Bei der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung wurden netto CHF 198'415.04 investiert, CHF 154'584.96 weniger als im Budget vorgesehen (Budget = CHF 353'000.00).

Die Nettoinvestitionen des Gesamthaushaltes 2024 von CHF 1'424'529.94 liegen um CHF 2'687'470.06 unter den geplanten Nettoinvestitionen von CHF 4'112'000.00. Dies ist ein Realisierungsgrad von 35%.

5. Bilanz

	31.12.2024	1.1.2024	Veränderung
1 Aktiven	29'525'391.02	35'200'986.24	-5'675'595.22
10 Finanzvermögen	11'834'882.02	13'148'322.73	-1'313'440.71
14 Verwaltungsvermögen	17'690'509.00	22'052'663.51	-4'362'154.51
	31.12.2024	1.1.2024	Veränderung
2 Passiven	29'525'391.02	35'200'986.24	-5'675'595.22
20 Fremdkapital	7'230'093.37	8'031'505.76	-801'412.39
29 Eigenkapital	22'295'297.65	27'169'480.48	-4'874'182.83

Das **Finanzvermögen** beträgt am 31. Dezember 2024 CHF 11'834'882.02. Insbesondere die flüssigen Mittel haben sich um rund CHF 1,3 Mio. auf noch rund CHF 1,8 Mio. reduziert.

Die Veränderung des **Verwaltungsvermögens** resultiert aus den Nettoinvestitionen abzüglich den Abschreibungen und Wertberichtigungen. Grund für die massive Abnahme sind die Wertberichtigungen auf der Beteiligung am Aktienkapital und den Aktivdarlehen der EVR AG.

Das gesamte **Fremdkapital** beträgt am 31. Dezember 2024 CHF 7'230'093.37. Im Rechnungsjahr 2024 konnte ein Darlehen von CHF 1 Mio. zurückbezahlt und die zinspflichtigen Schulden auf CHF 5 Mio. abgebaut werden.

Das **Eigenkapital** beträgt am 31. Dezember 2024 CHF 22'295'297.65. Ein starker Abbau des Kapitals ist bei der Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen

(Netzanlagen) an die EVR AG von CHF 1,969 Mio. (vollständige Auflösung als Teilkompensation der Wertberichtigungen EVR AG) und beim Bilanzüberschuss von CHF 3,2 Mio. festzustellen.

Nachkredite

Es werden alle Nachkredite > CHF 5'000.00 in der Nachkreditabelle geführt.

Total Nachkredite	CHF	491'637.74
davon gebunden	CHF	187'807.70
in Kompetenz Gemeinderat	CHF	303'830.04
zu beschliessend durch Gemeindeversammlung	CHF	0.00

Wertberichtigungen sind gemäss Auskunft des Amtes für Gemeinden und Raumordnung nicht in der Nachkreditabelle aufzuführen.

Beschlüsse des Gemeinderates / Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans

Gestützt auf Art. 12, Abs. 1 und Art. 5 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 12. Mai 2025 die Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Riggisberg wie folgt zuhanden des Rechnungsprüfungsorgans beschlossen:

Erfolgsrechnung

Aufwand Gesamthaushalt	CHF	26'400'876.81
Ertrag Gesamthaushalt	CHF	23'149'937.04
Aufwandüberschuss	CHF	-3'250'939.77

davon

Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	24'396'570.20
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	21'195'812.84
Aufwandüberschuss	CHF	-3'200'757.36

Aufwand Wasserversorgung	CHF	664'266.10
Ertrag Wasserversorgung	CHF	595'597.44
Aufwandüberschuss	CHF	-68'668.66

Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	926'936.37
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	958'458.00
Ertragsüberschuss	CHF	31'521.63

Aufwand Abfall	CHF	413'104.14
Ertrag Abfall	CHF	400'068.76
Aufwandüberschuss	CHF	-13'035.38

Investitionsrechnung

Ausgaben	CHF	1'585'825.59
Einnahmen	CHF	161'295.65
Nettoinvestitionen	CHF	1'424'529.94

Nachkredite

Durch Gemeindeversammlung zu genehmigen	CHF	0.00
---	-----	------

Mit Bestätigungsbericht vom 19. Juni 2025 beantragt das Rechnungsprüfungsorgan BDO die Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 mit Aktiven und Passiven von CHF 29'525'391.02 und einem Aufwandüberschuss (Gesamthaushalt) von CHF 3'250'930.77 zu genehmigen.

Gestützt auf den Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Jahresrechnung 2024 hat der Gemeinderat am 3. Juli 2025 die Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Riggisberg **genehmigt** (Art. 12 Gemeindeordnung).

Erklärung zur Wertberichtigung EVR AG in der Gemeinderechnung 2024 durch Gemeinderätin Sandra Wittwer

Das Geschäft wird von Sandra Wittwer präsentiert, weil Michael Bürki als Verwaltungsratsmitglied der EVR AG in den Ausstand treten muss.

Warum hat die Gemeinde 4,497 Mio. wertberichtigt und nicht nur 2 Mio. wie die EVR AG?

Für die Wertberichtigungen in der Gemeinderechnung 2024 wurde der Jahresabschluss 2023 der EVR AG als Grundlage genommen. Der Jahresabschluss 2024 der EVR AG lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Die EVR AG hat in ihrer Jahresrechnung 2024 folgende Wertberichtigung vorgenommen:

Buchwert Wärmeverbunde 2023 betrug 7.022 Mio. CHF. Die Neubewertung zeigte auf, dass der Wert nur noch 5 Mio. CHF beträgt. Die EVR AG hat eine Wertberichtigung von 2.022 Mio vorgenommen.

Das Eigenkapital der EVR AG betrug Ende 2023 2.288 Mio. und wurde nun um 2.022 Mio verringert. Diese Wertberichtigung führt zu einem Kapitalverlust und zu einer Sanierungspflicht gemäss Art. 725a des Obligationen Rechts.

Diese Wertberichtigung der EVR AG hatten nun Auswirkungen auf die Jahresrechnung der Gemeinde. Die Gemeinde als alleinige Aktionärin ist verpflichtet, den Wert der EVR AG in ihren Büchern wahrheitsgemäss abzubilden. Die EVR AG hat durch die Wertberichtigung an Wert verloren und das musste nun auch in der Gemeindebuchhaltung wiedergegeben werden.

Auf Seite Gemeinde führt dies zu folgenden Wertberichtigungen:

Das Aktienkapital von 2.1 Mio. CHF wurde nun um 2.022 Mio. wertberichtigt.

In der EVR AG betragen die Darlehen der Wärmeverbunde 7.920 Mio CHF. Durch die Wertberichtigung auf 5 Mio CHF entstand eine Finanzierungslücke von 2.92 Mio. Von einer Finanzierungslücke spricht man, wenn die Schulden höher sind als der Wert der Anlagen.

Die Gemeinde hat der EVR AG Darlehen von insgesamt 2.475 Mio. gewährt. Die Finanzierungslücke von 2.92 Mio betrifft die Wertberichtigung der Darlehen an die EVR AG in der Gemeinderechnung. Die Finanzierungslücke ist grösser als die Darlehen der Gemeinde und aus diesem Grund werden diese Darlehen komplett wertberichtigt. Es handelt sich hier um eine Wertberichtigung, damit der korrekte Wert der EVR AG in der Buchhaltung abgebildet wird. Die Darlehen gegenüber der EVR AG bestehen nach wie vor. Erst durch einen Verzicht würde der EVR AG die Schulden erlassen. Ein

Verzicht müsste von der Gemeindeversammlung gewährt werden genau wie das Gewähren der Darlehen ein Gemeindeversammlungsbeschluss war.

Bei der Gründung der EVR AG wurden die Netzanlagen für 3.5 Mio. in eine Spezialfinanzierung überführt. In dieser Spezialfinanzierung befinden sich Ende 2023 noch 1.75 Mio. Diese wurden nun auch entnommen und mit den Wertberichtigungen auf dem Aktienkapital und den Darlehen verrechnet.

Daraus entsteht eine Schlechterstellung der Rechnung 2024 um 2.75 Mio. CHF.

Zwischenbericht zur externen Untersuchung

Der Ausschuss EVR AG hat am 26. November 2025 einen mündlichen Zwischenbericht der Firma Wenger und Plattner, welche für uns die externe Analyse der Situation EVR AG vorgenommen hat, erhalten.

Im Namen des Ausschuss werde ich ihnen heute über die wichtigsten Punkte informieren. Der definitive Bericht wird im Dezember vorliegen und eine Infoveranstaltung zum Thema EVR AG wird am 16. Februar 2025, 19.30 Uhr in der Aula stattfinden. Dort werden wir Fragen zum Bericht beantworten können und mit ihnen diskutieren, um eine gute, langfristig tragfähige Lösung für die EVR AG zu finden.

Stand heute kann ich folgende Informationen weitergeben:

Der Geschäftsgang 2025 der EVR AG verläuft sehr positiv und die Firma wird mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einem noch besseren Ergebnis als im 2024 abschliessen (CHF 244'000 im 2024). Das prognostizierte Ergebnis wird es der EVR AG erlauben, aus der Sanierungspflicht herauszukommen, da ihr Eigenkapital wieder mehr als 50% des Aktienkapitals betragen wird.

Der gute Geschäftsgang wird auch für 2026 erwartet. Die Zukunftsszenarien werden wir gerne mit euch an der Infoveranstaltung besprechen.

Rückblick: Wie konnte es soweit kommen?

Heute bestehen Erkenntnisse, die damals vorhanden waren.

Es wurden Probleme in vier verschiedenen Bereichen festgestellt.

Die Energiepolitik der Gemeinde für den Bau des ersten Wärmeverbunds wurde stärker gewichtet als die Wirtschaftlichkeit. Auf eine Rendite in den ersten Betriebsjahren des Wärmeverbunds wurde verzichtet. Marktbedingt wurde der ursprüngliche Businessplan angepasst. Wegen grösserer Bautätigkeit (Neubau Altersheim) wurde ohne grosse Erfahrungswerte des ersten Wärmeverbunds der Bau des zweiten Wärmeverbunds begonnen. Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurden erst später angestellt.

Die ursprüngliche Dividendenpolitik wurde durch die Integration des Wärmeverbundsgeschäfts in die EVR AG nicht angepasst. Im Zeitraum von 2013-2022 wurden Dividenden in der Höhe von CHF 987'000.00 an die Gemeinde ausgeschüttet. Seit 2023 wurden keine Dividenden mehr ausbezahlt. Normalerweise wird der Gewinn einer Firma wie folgt verteilt: 1/3 als Dividende, 1/3 als Investition und 1/3 als Reserve. Die EVR AG hat während 10 Jahren zwischen 50 – 100% ihres Gewinns jeweils als Dividende an die Gemeinde ausbezahlt. Die EVR AG hatte so keine Chance, Schulden zurückzuzahlen oder Reserven aufzubauen.

Mit dem Ukraine Krieg kam die Strommangellage und die drastische Erhöhung der Strompreise. Aus politischen Überlegungen wurde die Preiserhöhung nicht sofort in

vollem Umfang an die Kunden weitergegeben. Das hat zu einem Defizit in der Rechnung der EVR AG geführt.

Die Kosteneffizienz war über Jahre nicht sehr gut. Massnahmen zur Verbesserung wurden durch die ehemalige Geschäftsführerin initiiert und durch die heutige Geschäftsführung und den heutigen Verwaltungsratspräsidenten konsequent fortgesetzt. Die Personalkosten sowie der übrige Aufwand konnten massiv gesenkt werden. Das ist mit ein Grund für das gute Betriebsergebnis.

Das sehr erfreuliche ist die gute Geschäftsentwicklung, damit sie aus der Sanierungspflicht herauskommt.

Man kann sagen, dass der Patient von der Intensivstation auf die normale Station verlegt worden ist – aber gesund ist er immer noch nicht.

Diskussion

R. A. hält fest, dass das eine traurige Geschichte ist. Der Betrieb läuft und läuft doch nicht. Man dachte, das sei ein gute Sache und musste anschliessen. Die Energie kommt aus dem nahen Wald. Das gibt im Februar mit Sicherheit angeregte Diskussionen. In der ganzen Region gibt es Wärmelieferanten, die Geld machen. Bei uns musste die Schule angeschlossen werden. Der Wärmeverbund soll Strom und Wärme liefern. Er will im Februar getrennt wissen, in welchem Bereich wie viel Ertrag erwirtschaftet werden konnte. Erstaunt hat ihn auch, dass diese Diskrepanz in der Rechnungsprüfung nie aufgefallen ist. Das ist eine ganz traurige Geschichte. Es waren noch fast nie so viele Leute an einer Gemeindeversammlung. Das zeigt, dass sie hören wollen, was bei der EVR geht.

Er macht einen Exkurs zum Geschäft der Parkplatzbewirtschaftung. Dort macht man eine grosse Sache aus Investitionen von ca. CHF 50'000.00 und hier schreibt man Millionen einfach so ab.

Er ist gespannt auf den Februaranlass und erwartet schlüssige Antworten. Ansonsten stellt er einen Antrag in Aussicht.

Applaus.

C. B. findet es schön, die Zahlen gesehen zu haben. Ein anderer Aspekt ist allerdings die Wertberichtigung. Die Alternative in Riggisberg ist die BKW. Wir Riggisberger haben das Glück, sehr hohe Stromkosten bezahlen zu müssen und sind in den Top 10. Wir haben in den letzten drei Jahren sehr viel für den Strom bezahlt.

Demgegenüber steht, dass die Konzession der EVR einiges tiefer ist als diejenige für die BKW. Man muss auch schauen, wie Riggisberg bezahlbare Stromkosten erhält. Vielleicht muss der Patient sterben und abgestossen werden, damit wir zu vernünftigen Strompreisen kommen.

Applaus

E. H. hält fest, dass 4 Millionen Franken wertberichtigt werden. Das Darlehen der Gemeinde beträgt 2.4 Millionen Franken und andere sind auch betroffen. Weshalb wird alles wertberichtigt? Hat der Gemeinderat überhaupt die Kompetenz, eine Wertberichtigung von 4 Millionen Franken einfach so in die Rechnung einzubauen? Und schliesslich ist auch noch eine Bürgschaft vorhanden.

GR Sandra Wittwer führt aus, dass die Gemeinde zu 100% Eigentümerin der EVR ist. Damit war die Wertberichtigung unumgänglich. Die Revisionsstelle hat der Gemeinde das Vorgehen auf diese Weise vorgegeben.

GP Michael Bürki stellt fest, dass die Wertberichtigung durchaus in der Kompetenz des Gemeinderats ist. Das wurde beim AGR abgeklärt und hat seine Richtigkeit. Die Bürgschaft ist im Anhang geführt und nicht in der Bilanz. Wenn es zum absoluten Abschreiber kommt, kommt das zum Tragen.

W. K. nimmt Bezug auf das vorangegangene Votum und stellt die Spartenentrennung fest. Der Gemeinderat hat seinerzeit an der Gemeindeversammlung versprochen, die Spartenentrennung zu vollziehen. Er hat es sich von einem Treuhänder erklären lassen. Die Spartenentrennung wurde nie gemacht. Ob man mit dem Wärmeverbund kostendeckend ist, war nicht eruierbar. Das hätte bereits im ersten Jahr erkannt werden müssen. Würde ein Privater so Geschäften, hätte er in kürzester Zeit ein Verfahren der eidgenössischen Steuerverwaltung am Hals.

GP Michael Bürki: Versteckt wird nichts. Strom darf nicht Wärme finanzieren und auch nicht umgekehrt. Die Spartenrechnung wurde vom EVR immer gemacht. Sie erscheint aber womöglich nicht in der Gemeindefinanzrechnung. In der Rechnung der Gemeinde ist das allerdings nicht klar erkennbar. Den Punkt nehmen wir gerne mit und werden das mit den Sparten im Februar 2026 klar darlegen.

M. F. fragt, wie die Finanzierungslücke zustande gekommen ist.

GR Sandra Wittwer sagt, dass diese im Zusammenhang mit der Spartenrechnung steht. Es bestehen mehr Darlehen bei der Wärme- als bei der Stromerzeugung. Die Gegenüberstellung ergibt die Finanzierungslücke. Der Wärmeverbund wurde wertberichtigt und hat jetzt 5 Millionen Franken wert. Demgegenüber stehen aber Darlehen in der Höhe von 7.8 Millionen Franken.

GP Michael Bürki will die Nachvollziehbarkeit besser darstellen und dabei den verschiedenen Sichten EVR und Gemeinde Rechnung tragen.

F. Z. äussert sich dahingehend, dass die Zahlen vorgelegt und die Berichte vorgelesen wurden. Von den anwesenden 170 Personen kommen bestimmt 130 nicht draus.

Viele sind, so wie er selber, mit der Rechnung und dem Wärmeverbund, weil er viel zu teuer ist, nicht einverstanden. Er stellt deshalb den Antrag, die Rechnung zurückzuweisen.

GP Michael Bürki stellt fest, dass es sich um ein Traktandum mit Kenntnisnahme handelt und damit der Antrag nicht möglich ist. Für die Rechnungsgenehmigung ist der Gemeinderat zuständig.

R. W. teilt mit, dass sie als frühere Rümligerin Strom von der BKW hat – das ist eine gute Sache.

Gelächter.

Kennntnisnahme

Der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 wird die vorliegende Jahresrechnung 2024 zur Kenntnis gebracht.

9 Budget 2026, Genehmigung und Festlegung der Steueranlagen

Archivplan-Nr.: 8.100

Ausgangslage

1. Budget ERFOLGSRECHNUNG

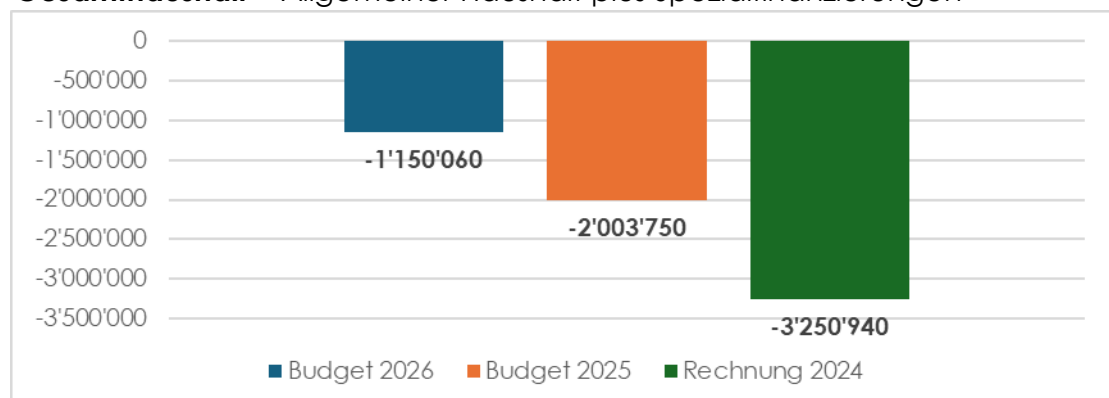
1.1. Steueranlagen

Das Budget 2026 basiert auf folgenden unveränderten Steueranlagen:

- Gemeindesteueranlage für natürliche und juristische Personen auf dem 1,8-fachen der gesetzlichen Einheitsansätze.
- Liegenschaftssteueranlage mit 1,4‰ vom amtlichen Wert.

1.2. Kommentierung Ergebnisse Budget der Erfolgsrechnung

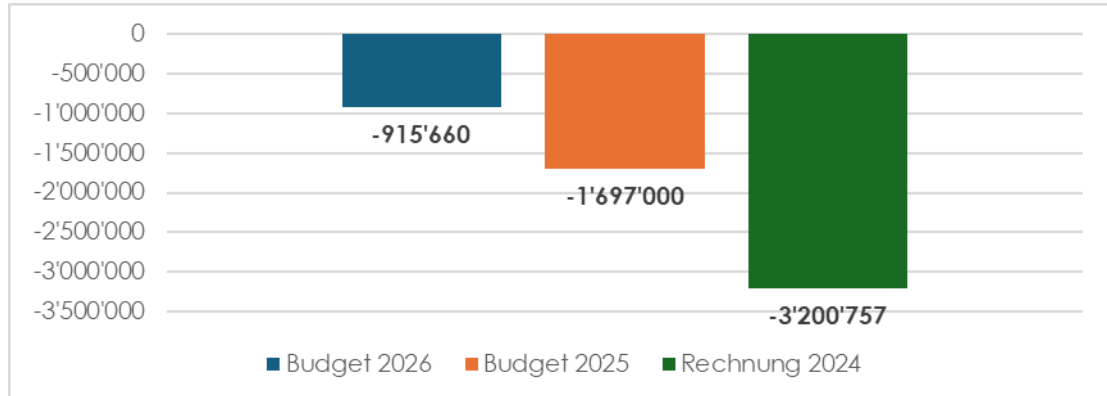
1.2.1. Gesamthaushalt = Allgemeiner Haushalt plus Spezialfinanzierungen



Das Budget 2026 rechnet beim Gesamthaushalt mit einem **Defizit von CHF 1'150'060.00**. Dies ist eine Besserstellung von CHF 853'690.00 zum Budget

2025 (Defizit von CHF 2'003'750.00) und von CHF 2'100'879.77 zur Rechnung 2024 (Defizit CHF 3'250'939.77).

1.2.2. Allgemeiner Haushalt = Gesamthaushalt minus Spezialfinanzierungen

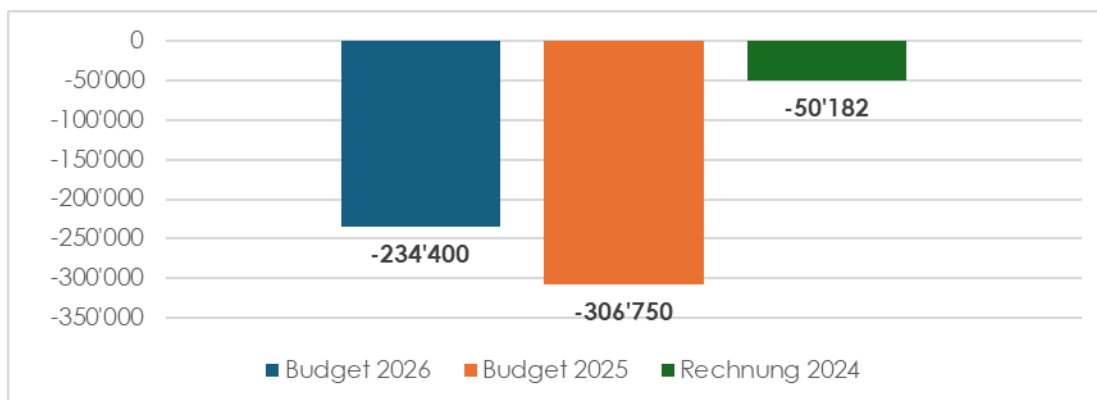


Das Budget 2026 des Allgemeinen Haushaltes rechnet mit einem Defizit von CHF 915'660.00 (2.24 Steueranlagezehntel). Dies ist eine **Besserstellung von CHF 781'340.00 zum Budget 2025** (Defizit von CHF 1'697'000.00). Positiv auf das Rechnungsergebnis wirken sich tiefere Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von CHF 779'600.00 (davon auf dem per 31. Dezember 2025 vollständig abgeschriebenen Verwaltungsvermögen bei Übergang von HRM1 zu HRM2 von CHF 648'700.00) und der höher budgetierte Steuerertrag von CHF 266'900.00 (+3.08%) aus. Demgegenüber führen folgende Sachverhalte zu einer Verschlechterung im Vergleich zum Budget 2025: Im Budget 2025 ist die letzte (5.) Rate der Entnahmen aus der Neubewertungsreserve von CHF 94'340.00 enthalten. Weiter wurde im Budget 2025 noch die Entnahme aus der Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen an die EVR AG von CHF 218'750.00 eingeplant. Dieser buchmässige ausserordentliche Ertrag fällt bereits in der Rechnung 2025 weg, da der gesamte Restbestand der erwähnten Spezialfinanzierung von CHF 1'968'750.00 in der Jahresrechnung 2024 im Zusammenhang mit den Wertberichtigungen auf den Darlehen und der Beteiligung der EVR AG aufgelöst wurde.

Im Vergleich zur **Rechnung 2024 beträgt die Besserstellung CHF 2'285'097.36**. In der Rechnung 2024 schlugen die Wertberichtigungen auf der Beteiligung und den Darlehen der EVR AG abzüglich Auflösung Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen an die EVR AG per Saldo mit CHF 2'746'950.00 zu Buche.

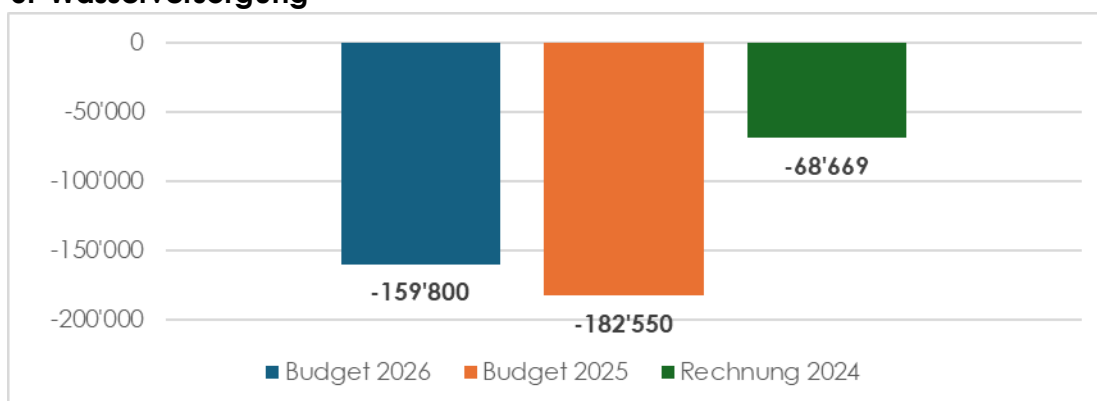
Nach Verbuchung der Budgetdefizite 2025 und 2026 wird der **Bilanzüberschuss noch gut CHF 7 Millionen** betragen (vor Umbuchung der finanzpolitischen Reserve von knapp 1.2 Millionen).

1.2.3. Spezialfinanzierungen (SF)



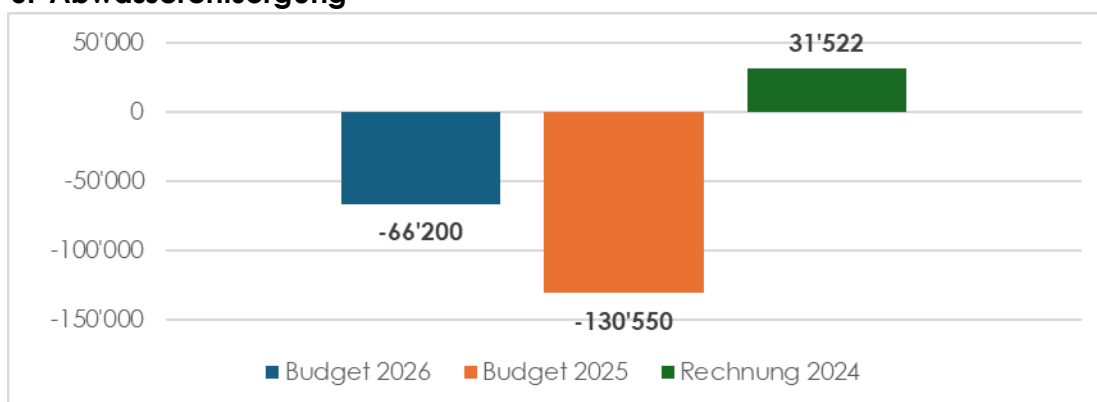
Die budgetierten kumulierten Defizite 2026 von CHF 234'400.00 der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall liegen im Vergleich zum Budget 2025 um CHF 72'350.00 tiefer und zur Rechnung 2024 um CHF 184'217.59 höher.

1.2.4. SF Wasserversorgung



Das Budgetdefizit 2026 der Spezialfinanzierung Wasserversorgung 2026 von CHF 159'800.00 ist im Vergleich zum Budget 2025 um CHF 22'750.00 tiefer und zur Rechnung 2024 um CHF 91'131.34 höher. Der Kostendeckungsgrad 2026 beträgt 79%, mit absinkenden Werten in den Folgejahren. Die strukturellen Probleme dieser Spezialfinanzierung sind erkannt und es sind Massnahmen zur Erhaltung des Finanzhaushaltgleichgewichtes nötig.

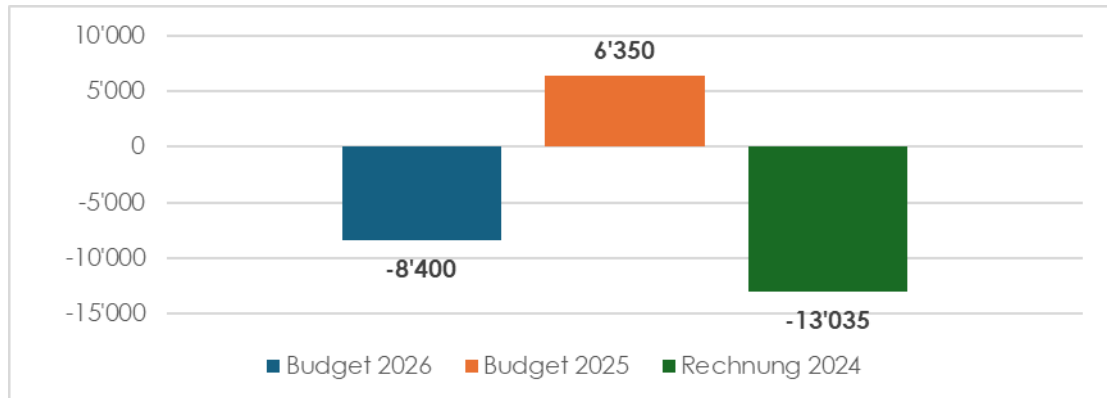
1.2.5. SF Abwasserentsorgung



Das Budgetdefizit 2026 der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung von 66'200.00 ist im Vergleich zum Budget 2025 um CHF 64'350.00 tiefer. Die Rechnung 2024 schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 31'521.63 ab. Der budgetierte Aufwandüberschuss 2026 bedeutet eine Schlechterstellung zur

Rechnung 2024 um CHF 97'721.63. Der Kostendeckungsgrad 2026 beträgt 94%, mit absinkenden Werten in den Folgejahren.

1.2.6. SF Abfall

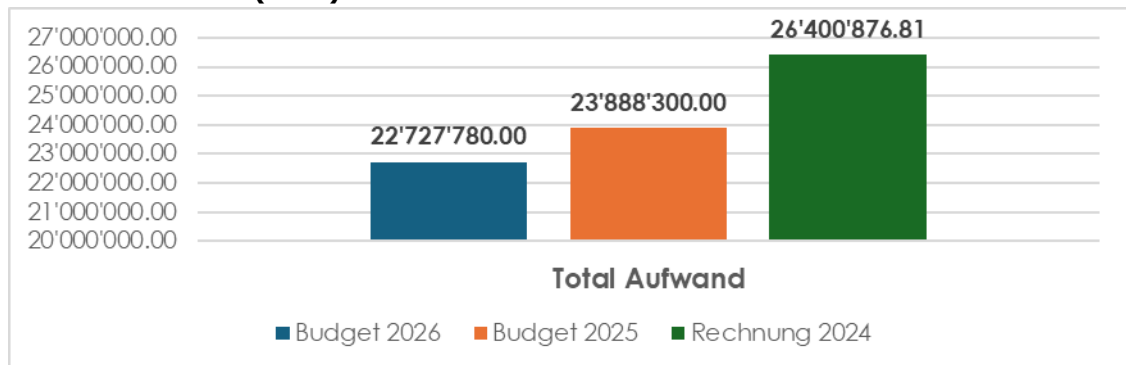


Das Budget 2026 rechnet mit einem Defizit von CHF 8'400.00. Das Budget 2025 sah noch einen Ertragsüberschuss von CHF 6'350.00 vor. Bereits in der Rechnung 2024 musste ein Defizit von CHF 13'035.38 verbucht werden.

1.3. Budget Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

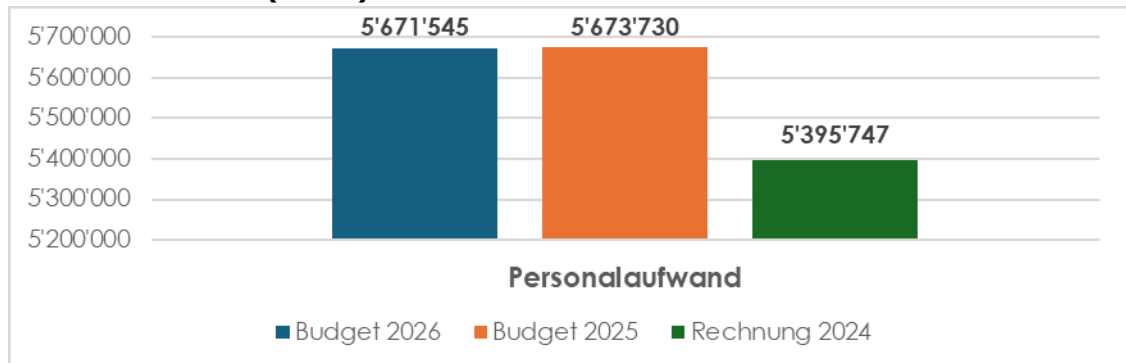
Die Grafiken und Erläuterungen beziehen sich auf den **Gesamthaushalt**.

1.3.1. Gesamtaufwand (SG 3)



Der Gesamtaufwand liegt im Vergleich zum Budget 2025 um CHF 1'160'520.00 (-4.86%) und im Vergleich zur Rechnung 2024 um CHF 3'673'096.81 (-13.91%) tiefer.

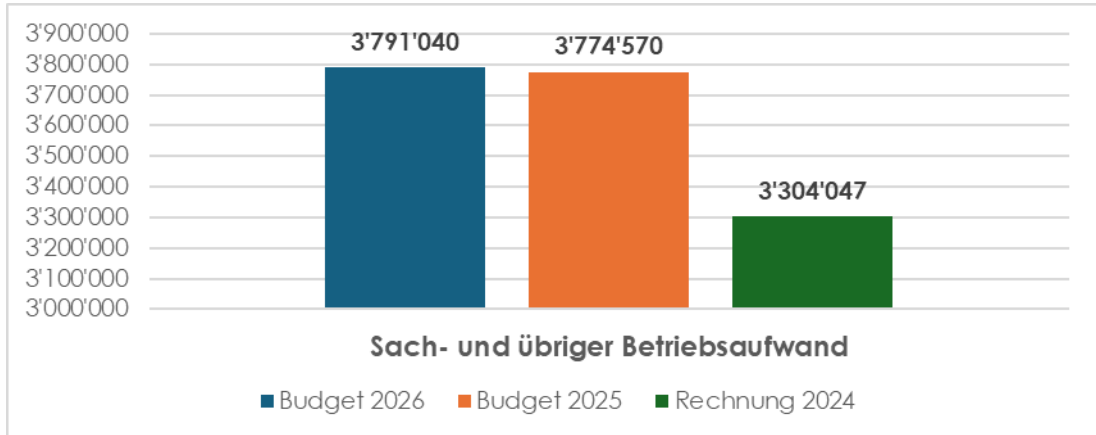
1.3.2. Personalaufwand (SG 30)



Der Personalaufwand liegt im Vergleich zum Budget 2025 um CHF 2'185.00 (-0.04%) tiefer. Im Vergleich zur Rechnung 2024 ist ein Anstieg um CHF 275'797.65 (5.11%) zu verzeichnen. Im Budget 2026 wird mit einem Lohnsummenwachstum von 1.60% (vom Gemeinderat beschlossene Realloohnerhöhung)

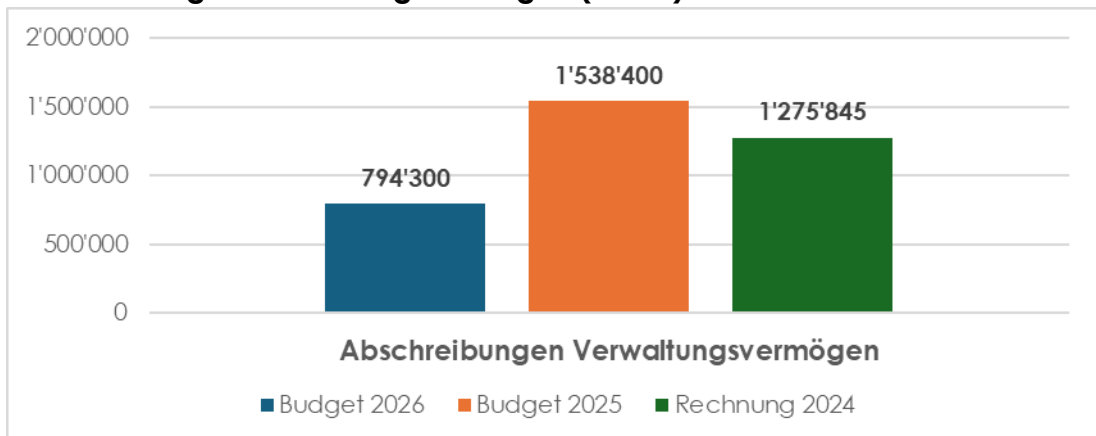
hung von 1% und angenommener Teuerungsausgleich von 0.6%) auf dem aktualisierten Personalaufwand 2025 gerechnet.

1.3.3. Sach- und übriger Betriebsaufwand (SG 31)



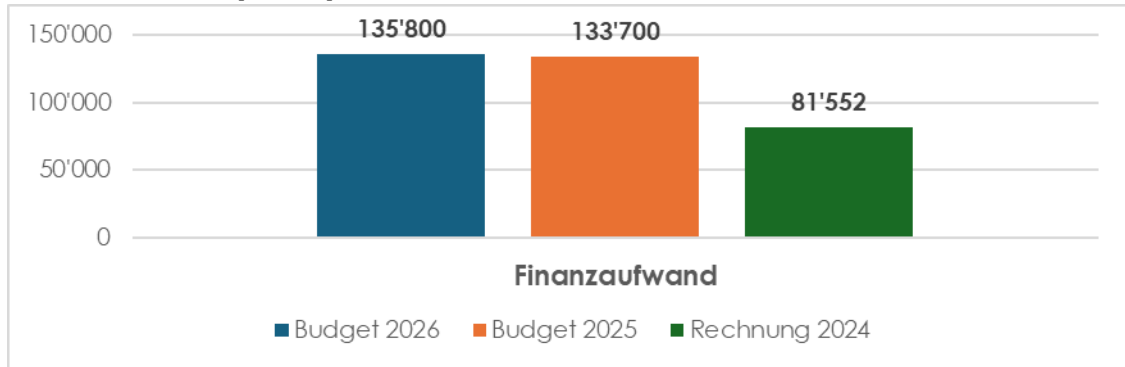
Im Vergleich zum Budget 2025 ist ein Mehraufwand von CHF 16'470.00 (0.44%) und zur Rechnung 2024 um CHF 486'992.78 (14.74%) zu verzeichnen. Folgende Mehraufwände zur Rechnung 2024 sind festzustellen: baulicher und betrieblichen Unterhalt (CHF 156'049.00), Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen (CHF 105'091.00), Dienstleistungen Dritter und Honorare (CHF 74'398.00) und Anschaffungen CHF 54'456.00).

1.3.4. Abschreibungen Verwaltungsvermögen (SG 33)



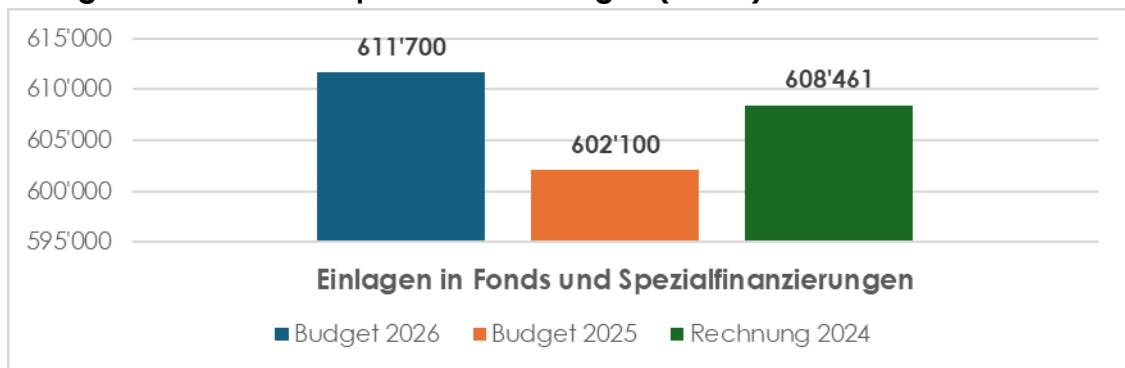
Bei den Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen beträgt die Abnahme CHF 744'100.00 (-148.37%) zum Budget 2025 und CHF 481'544.59 (-37.74%) zur Rechnung 2024. Hauptgrund sind die nach 10 Jahren (per Ende 2025) wegfallenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen HRM1. Zusätzlich reduzieren im Budget 2026 wegfallende Abschreibungen auf immateriellen Anlagen sowie tiefere Abschreibungen auf Schulliegenschaften infolge Reduktion Abschreibungssatz von bisher 4% auf neu 3.33% ab 2026 den Abschreibungsaufwand.

1.3.5. Finanzaufwand (SG 34)



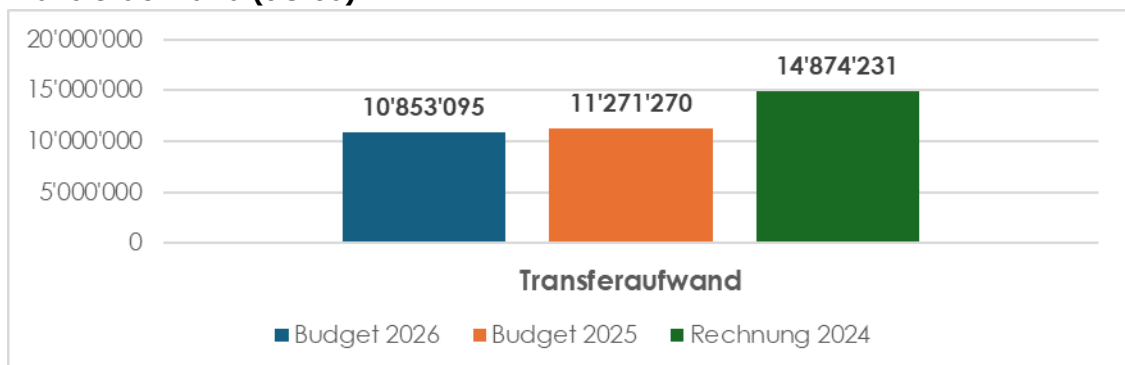
Im Vergleich zum Budget 2025 beträgt die Zunahme CHF 2'100.00 (1.57%) und zur Rechnung 2024 CHF 54'247.75 (66.52%). Der höhere Zinsaufwand von rund CHF 50'000.00 für kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten ist der wesentliche Grund für den Mehraufwand zur Rechnung 2024.

1.3.6. Einlagen in Fonds- und Spezialfinanzierungen (SG 35)



Es handelt sich um die Einlagen in die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Die Einlagen basieren auf dem Mindesteinlagesatz von 60% des Wiederbeschaffungswertes. Die Anschlussgebühren werden angerechnet. Solange keine Anpassung des Einlagesatzes erfolgt und keine grösseren wertvermehrenden Investitionen in den spezialfinanzierten Bereichen getätigt werden, ist diese Sachgruppe stabil.

1.3.7. Transferaufwand (SG 36)

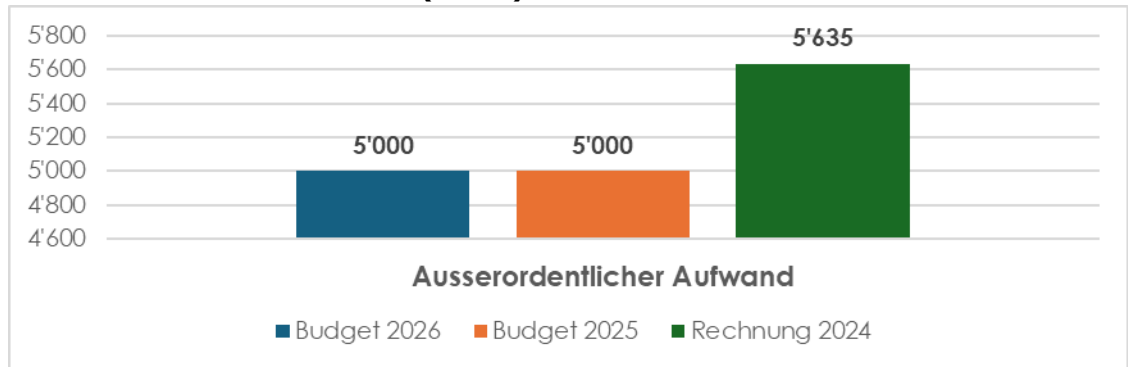


Der Transferaufwand ist die grösste Aufwandsachgruppe. Darin enthalten sind die Lastenanteile, Entschädigungen und Beiträge an Kanton, Gemeinden, Gemeindeverbände, private Organisationen und Privatpersonen sowie die internen Verrechnungen zwischen Allgemeinem Haushalt und Spezialfinanzierungen. Ebenfalls werden die Wertberichtigungen auf Darlehen und Beteiligungen sowie die Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen unter dieser Sachgruppe verbucht. Der Minderaufwand im Budget 2026 zum Budget 2025

von CHF 418'175.00 (-3.71%) setzt sich zusammen aus tieferen Beiträgen an private Haushalte (CHF 254'500.00, davon CHF CHF 197'000.00 für wirtschaftliche Hilfe), an Gemeinden und Gemeindeverbände inkl. Entschädigungen (CHF 87'900.00) sowie an den Kanton (CHF 66'500.00).

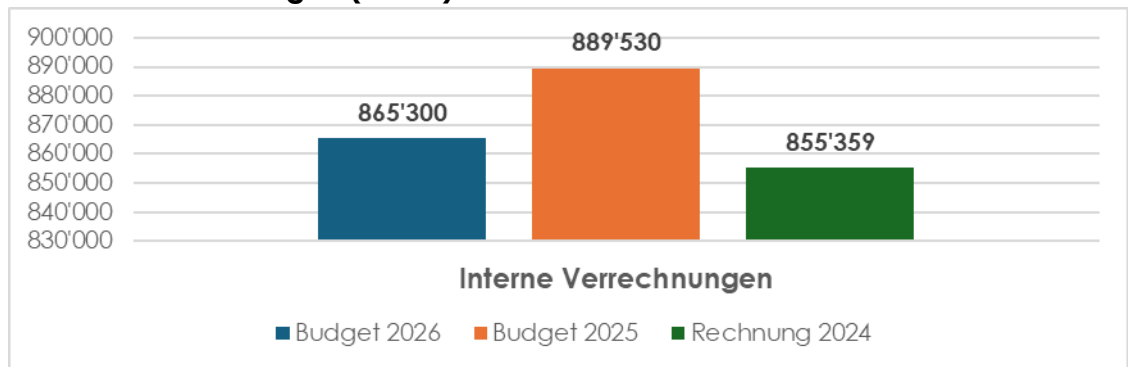
Der Minderaufwand zur Rechnung 2024 von CHF 4'021'135.54 ist hauptsächlich mit den Wertberichtigungen auf den Darlehen und der Beteiligung der Gemeinde an der EVR AG von CHF 4'496'950.00 zu belegen.

1.3.8. Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)



Es handelt sich um die Einlage der Grabunterhaltsgebühren.

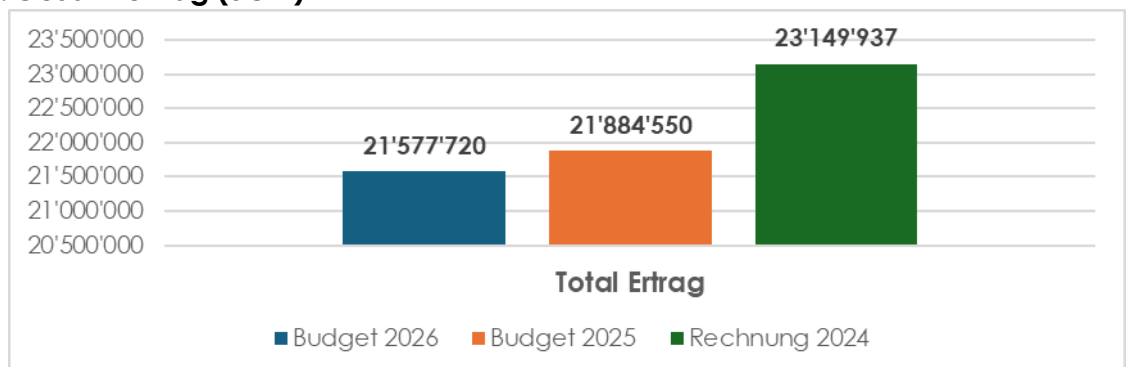
1.3.9. Interne Verrechnungen (SG 39)



Die internen Verrechnungen sind um CHF 24'230.00 tiefer als im Budget 2025. Weniger verrechnete kalkulatorische Zinsen von CHF 21'300.00 (tieferer Verrechnungszinssatz) sind der Grund.

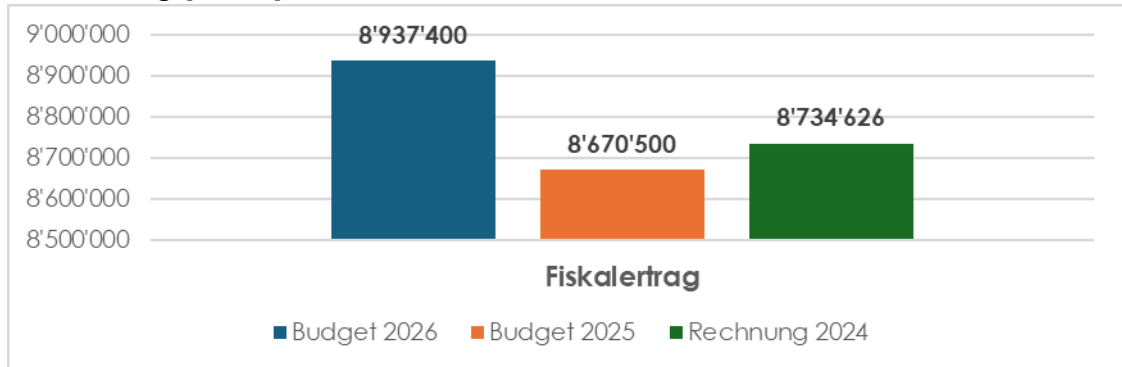
Der Mehraufwand zur Rechnung 2024 beträgt CHF 9'941.14.

1.3.10. Gesamtertrag (SG 4)



Der Gesamtertrag sinkt um CHF 306'830.00 zum Budget 2025 (-1.40%) und um CHF 1'572'217.04 (-6.79%) zur Rechnung 2024.

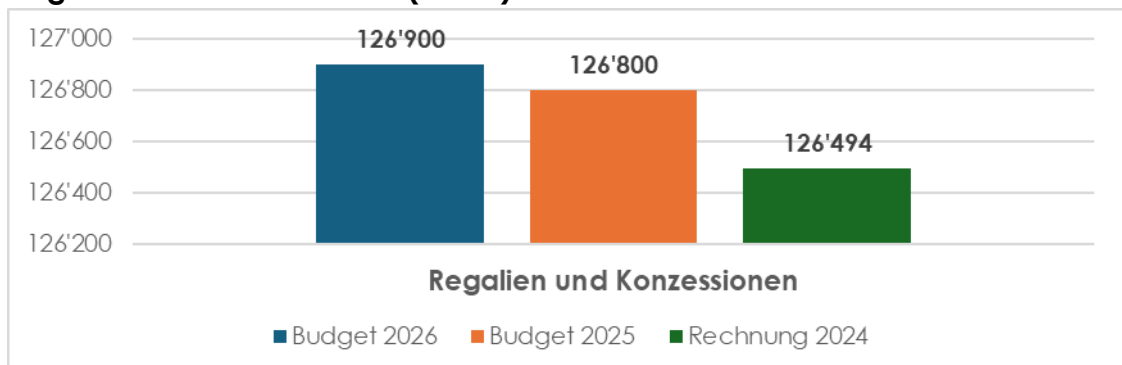
1.3.11. Fiskalertrag (SG 40)



Das Budget 2026 rechnet mit einem höheren Fiskalertrag von CHF 266'900.00 (3.08%) zum Budget 2025 und von CHF 202'773.65 (2.32%) zur Rechnung 2024. Bei den **direkten Steuern der natürlichen Personen** beträgt der Mehrertrag CHF 124'400.00 zum Budget 2025 und CHF 303'819.00 zur Rechnung 2024. Bei den **direkten Steuern der juristischen Personen** wird mit einem Mehrertrag von CHF 82'500.00 zum Budget 2025 und einem Minderertrag von CHF 17'332.00 zur Rechnung 2024 gerechnet.

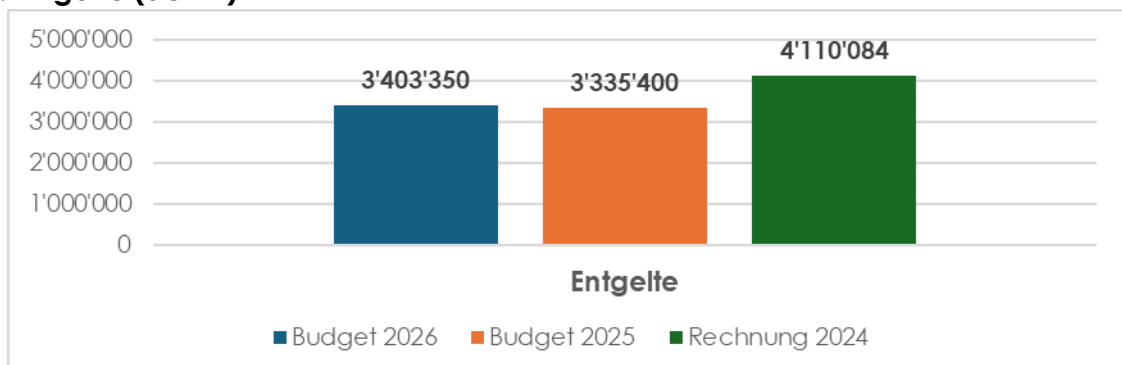
Die **übrigen direkten Steuern** (Liegenschaftssteuern, Vermögensgewinnsteuern, Erbschaft- und Schenkungssteuern) **und Hundetaxen** sind gegenüber dem Budget 2025 um CHF 60'000.00 höher und gegenüber der Rechnung 2024 um CHF 83'713.00 tiefer angesetzt.

1.3.12. Regalien und Konzessionen (SG 41)



Es handelt sich um die Konzessionsgebühren der Verteilnetzbetreiber (Energie).

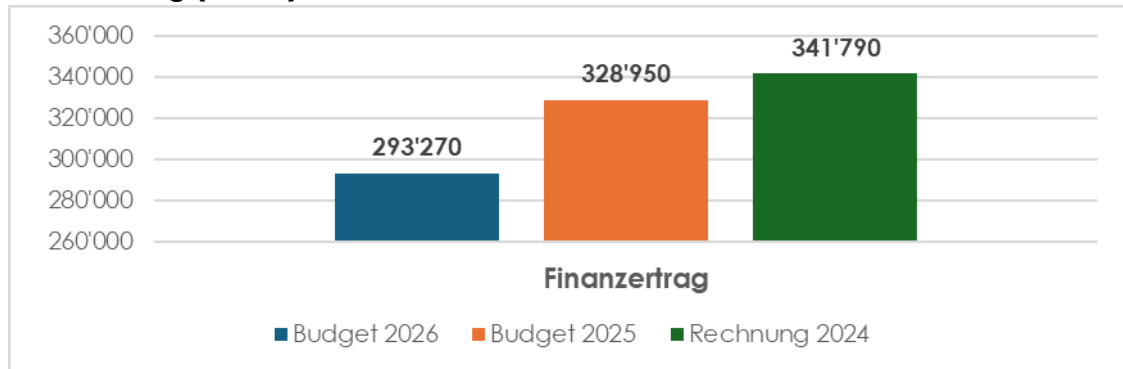
1.3.13. Entgelte (SG 42)



Im Budget 2026 sind die Entgelte im Vergleich zum Budget 2025 um CHF 67'950.00 (2.04%) höher und zur Rechnung 2024 um CHF 706'734.16 (-17.20%) tiefer kalkuliert. Abweichungen zum Budget 2025 sind mehr erwartete Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter von CHF 137'400.00 einerseits und weniger Benützungsgebühren und Dienstleistungserträge von

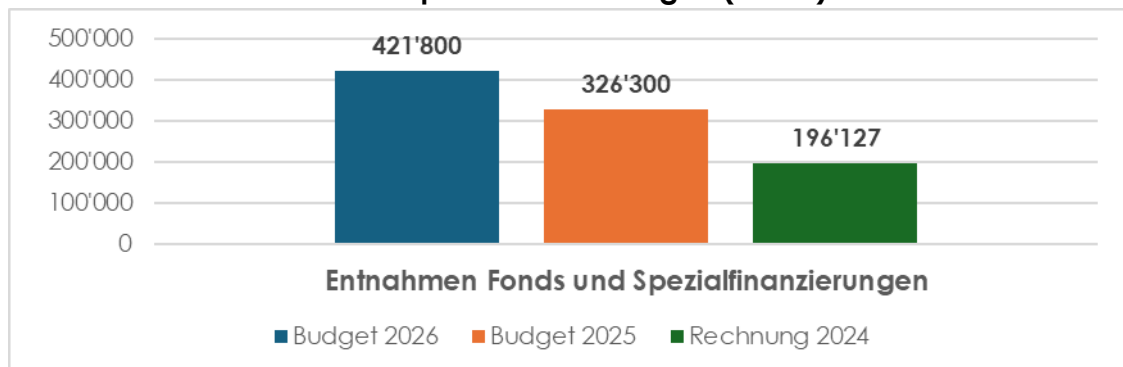
CHF 78'700.00 andererseits (Wegfall verschiedene Dienstleistungen der Gemeinde zugunsten der EVR AG). Die Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter (insbesondere wirtschaftliche Hilfe) fielen in der Rechnung 2024 ausserordentlich hoch aus und werden im Budget 2026 um CHF 511'660.00 nach unten korrigiert. Ebenso werden die Benützungsgebühren und Dienstleistungserträge im Vergleich zur Rechnung 2024 um rund CHF 160'800.00 tiefer angesetzt.

1.3.14. Finanzertrag (SG 44)



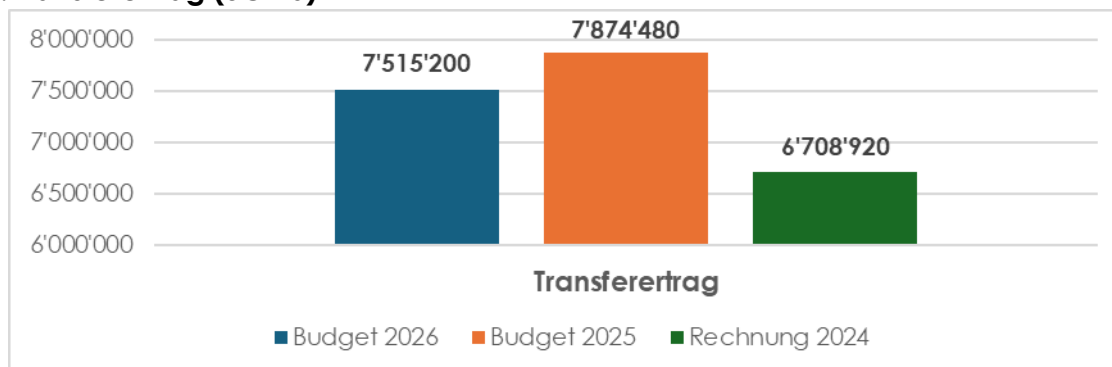
Weniger Finanzertrag von CHF 35'680.00 (-10.85%) zum Budget 2025 und von CHF 48'519.56 (-14.20%) zur Rechnung 2024. Weniger erwartete Zinsen auf gewährten Darlehen (EVR AG) und tiefere Mieterträge (Wegfall Miete EVR AG von CHF 10'800.00.00) sind Gründe für den sinkenden Finanzertrag.

1.3.15. Entnahmen aus Fonds- und Spezialfinanzierungen (SG 45)



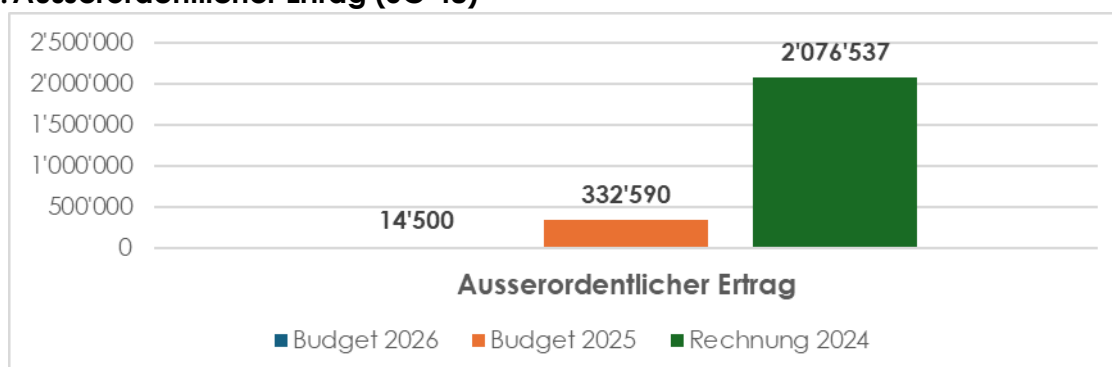
Anstieg bei den Entnahmen um CHF 95'500.00 (29.27%) zum Budget 2025 und um CHF 225'672.74 zur Rechnung 2024. Vor allem höhere Entnahmen für den werterhaltenden Unterhalt bei den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung führen dazu. Im Vergleich zur Rechnung 2024 kann zusätzlich die Entnahme aus der Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe zum Ausgleich der Abschreibungen auf dem Schulhausneubau Aebnit entnommen werden (Budget 2026 = CHF 83'000.00).

1.3.16. Transferertrag (SG 46)



Im Vergleich zum Budget 2025 weniger erwarteter Transferertrag von CHF 359'280.00. Tiefere Nettoaufwendungen für wirtschaftliche Hilfe und Prämienverbilligungen KVG von CHF 352'500.00 und dementsprechend weniger Rückerstattungen aus dem Lastenausgleich Sozialhilfe sind der Grund. Der höhere Transferertrag zur Rechnung 2024 von CHF 806'280.13 (+12.02%) ist wie folgt begründbar: mehr Entschädigungen vom Kanton für höhere Nettoaufwendungen im Sozialbereich (CHF 419'861.00), mehr Leistungen aus dem Finanzausgleich (CHF 178'343.00) und mehr Beiträge und Entschädigungen von Gemeinden (CHF 173'639.00).

1.3.17. Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)



Der einzige ausserordentlicher Ertrag im Budget 2026 ist die Entnahme aus den Grabunterhaltsgebühren. Der Minderertrag zum Budget 2025 beträgt CHF 318'090.00 und zur Rechnung 2'062'037.45.

Im **Budget 2025** sind folgende ausserordentliche Erträge enthalten:

- Entnahme Grabunterhaltsgebühren: CHF 19'500.00.
- Entnahme aus der Neubewertungsreserve (letzte Rate): CHF 94'340.00.
- Entnahme aus der Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen an EVR AG: CHF 218'750.00 (effektiv kein Ertrag in der Rechnung 2025, da die Spezialfinanzierung in der Rechnung 2024 aufgelöst wurde).

In der **Rechnung 2024** sind folgende ausserordentlichen Erträge verbucht:

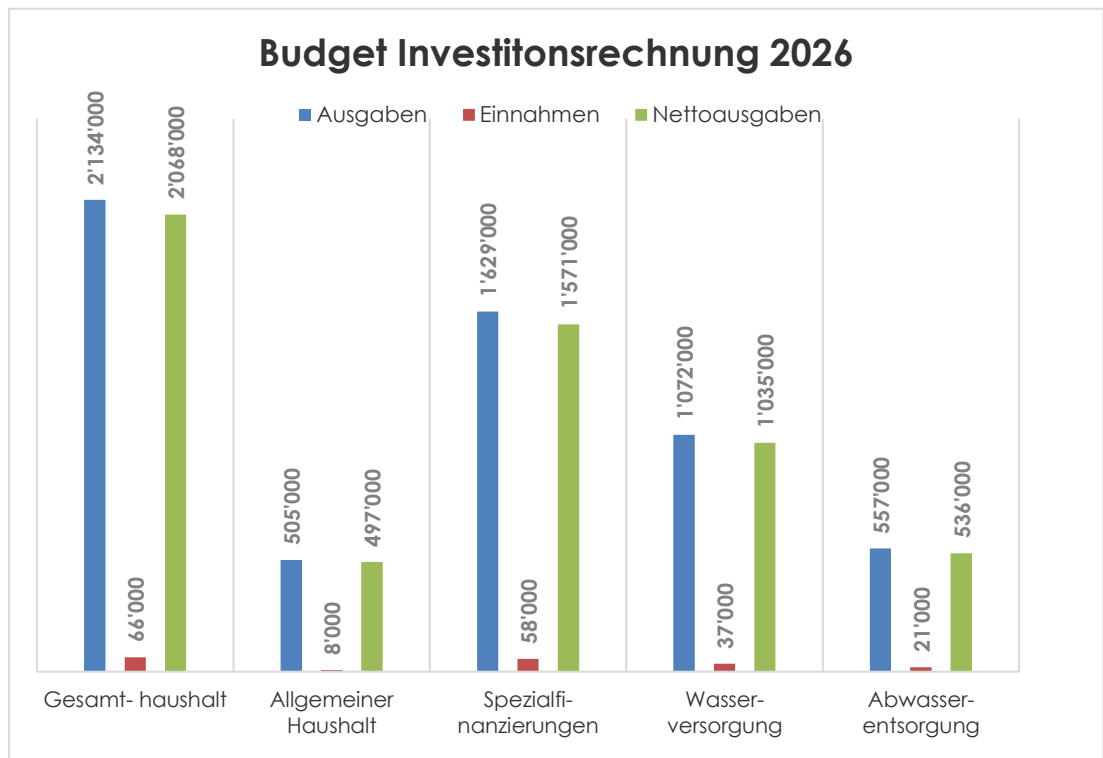
- Entnahme Grabunterhaltsgebühren: 13'463.45
- Entnahme aus der Neubewertungsreserve (letzte Rate): CHF 94'334.00.
- Auflösung der Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen an EVR AG: CHF 1'968'750.00.

1.3.18. Interne Verrechnungen (SG 49)

Erfolgsneutral gemäss Sachgruppe 39.

2. Budget INVESTITIONSRECHNUNG

Das Investitionsbudget 2026 basiert auf dem vom Gemeinderat am 3. Juli 2025 verabschiedeten Investitionsprogramm 2025 – 2030 und später.



Die Nettoinvestitionen des Gesamthaushaltes von CHF 2'068'000.00 müssen fremdfinanziert werden (negative Selbstfinanzierung).

Geplante tiefe Investitionsausgaben (brutto) im Allgemeinen Haushalt von CHF 505'000.00.

Geplante hohe Nettoinvestitionen bei den Spezialfinanzierungen (SF) von CHF 1'571'000.00, davon SF Wasserversorgung CHF 1'035'000.00 und SF Abwasserentsorgung CHF 536'000.00.

3. Antrag

Gemäss Artikel 68 Absatz 1 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riggisberg unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 das Budget 2026 und die Gemeindesteueranlagen für das Jahr 2026 zum Beschluss.

Der Beschluss entspricht dem Antrag.

Diskussion

Keine Wortmeldung.

Beschluss

Mit grossem Mehr und zwei Gegenstimmen erfolgt folgender Beschluss:

- 1) Die Gemeindesteueranlage für natürliche und juristische Personen mit dem 1,80-fachen der gesetzlichen Einheitsansätze (unverändert) wird genehmigt.

- 2) Die Anlage für die Liegenschaftssteuern mit 1,4‰ vom amtlichen Wert (unverändert) wird genehmigt.
- 3) Genehmigung Budget 2026 der Erfolgsrechnung mit nachstehenden Ergebnissen:

Gesamthaushalt

Aufwand	CHF	22'727'780.00
Ertrag	CHF	21'577'720.00
Aufwandüberschuss	CHF	-1'150'060.00

davon

Allgemeiner Haushalt

Aufwand	CHF	20'419'580.00
Ertrag	CHF	19'503'920.00
Aufwandüberschuss	CHF	-915'660.00

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Aufwand	CHF	772'400.00
Ertrag	CHF	612'600.00
Aufwandüberschuss	CHF	-159'800.00

Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Aufwand	CHF	1'121'000.00
Ertrag	CHF	1'054'800.00
Aufwandüberschuss	CHF	-66'200.00

Spezialfinanzierung Abfall

Aufwand	CHF	414'800.00
Ertrag	CHF	406'400.00
Aufwandüberschuss	CHF	-8'400.00

- 4) Kenntnisnahme Budget 2026 der Investitionsrechnung:

Gesamthaushalt

Ausgaben	CHF	2'134'000.00
Einnahmen	CHF	66'000.00
Nettoinvestitionen	CHF	2'068'000.00

9 Verschiedenes und Umfrage

Archivplan-Nr.: 1.400

Whats-App-Kanal Gemeinde Guggisberg

Nur für Gemeindeformationen.

Workshop Klimastrategie

Am 09.12.2025, Anmeldungen dürfen gerne gemacht werden.

Ehrung Marina Böhlen

GR Sandra Wittwer ehrt Marina Böhlen, die ihren 4. Schweizermeistertitel im Steinheben mit einem 12.5 Kg schweren Stein gewonnen hat, indem sie ihn 58 mal gehoben

hat. Sandra Wittwer führt die Tradition des Steinhebens in der alpenländischen Region aus und wünscht Marina Böhlen weiterhin viel Erfolg in ihrer Sportart – vielleicht kommen weitere Schweizermeistertitel hinzu.

Sandra freut sich auch im nächsten Jahr wieder ausserordentliche Leistungen ehren zu dürfen. Es ist immer wieder spannend, wie viele Leute in Bereichen, die nicht so bekannt sind, ausserordentliche Leistungen vollbringen. Wenn Sie jemanden kennen, der oder die eine ausserordentliche Leistung vollbracht hat, dürft Ihr sie gerne melden, damit eine Ehrung gemacht werden kann.

Wortmeldungen aus der Versammlung

T. K. interessiert den **Unterhalt der Turnhallen**. Die ältere ist 68, die Mauer bröckelt schon lange, Fenster sind nicht schliessbar, Die Bänke gehen kaputt. Bei der neueren schneit es, wenn Ballen an die Decke prallen. Sie ist schon länger nicht mehr Schulkind und da ging wohl nicht nichts sondern überhaupt nichts.

GP Michael Bürki erwidert, dass genau das Teil der Zustandsanalyse der Liegenschaften ist. Die Turnhallen sind auch energietechnisch in schlechtem Zustand. Hier ist die Balance zu finden, mit welchen Investitionen was erreicht werden soll.

S. E. macht Werbung für die **Adventsfenster** vom 1. bis 24. Dezember 2025 und lädt die Bevölkerung ein, die Adventsfenster zu besuchen.

E. H. aus Rümligen macht darauf aufmerksam, dass die Balkenlage im **Feuerwehrmagazin Rümligen** in einem schlechten Zustand ist und fault. Sie als Tochter eines Hölzigen meint, dass etwas gehen sollte.

GP Michael Bürki dankt für den Hinweis.

K. M. freut sich ab der wunderbaren **Strassensanierung beim Spital** und wundert sich, weshalb die Haltestellen nicht im gleichen Zug behindertengerecht ausgestaltet wurden.

GP Michael Bürki sagt, dass sich der Gemeinderat dieselbe Frage auch gestellt habe. Bauherr ist der Kanton. Seine Rückmeldung war, dass aufgrund der nicht sehr hohen Frequenz die Haltestellen nicht die gleiche Priorisierung gehabt hätten wie die Strassensanierung. Zudem wäre für die behindertengerechte Ausgestaltung der Haltestellen Landerwerb notwendig geworden. Deshalb sei das nach hinten geschoben worden und habe nun Priorität 3.

H. S. will wissen, wann es am **Kirchweg** wieder mehr **Licht** gibt.

J.-M. M., kann antworten und teilt mit, dass der Kandelaber zum Teil zur Strassen gehört und zu einem anderen Teil zur Aufbahrungshalle. Weil die Leitung teilweise im Wasser steht, kommt es immer wieder zu einem Kurzschluss. Gemeinde und Kirchgemeinde sind in Kontakt, um das Problem zu lösen.

GP Michael Bürki dankt dem Kirchgemeinderat für die Erläuterungen.

Nächste Gemeindeversammlungen

- Montag, 22. Juni 2026
- Mittwoch, 2. Dezember 2026

Und weitere Anlässe:

- Montag, 16. Februar 2026, 1930 Uhr, Informationsanlass zum Bericht EVR AG
- Samstag, 28. Februar 2026, 0900-1200 Uhr, Bevölkerungsanlass Ortsplanung

Dank

GP Michael Bürki dankt seinen Gemeinderatskolleginnen und -kollegen für das engagierte Mitarbeiten bei sehr sehr herausfordernden Geschäften und den Verwaltungsmitarbeitenden für ihre tägliche Arbeit. Diese Woche ist auch der Tag der Freiwilligen – ein grosser Dank geht auch an sie, denn ohne sie geht es nicht.

Ein weiterer Dank gebührt Beat Zimmermann und seinem Team für die Bereitstellung der Aula und die Bedienung der Technik und den Stimmzählern des heutigen Abends.

Abschliessend dankt er den Gemeindegewählten und Gemeindegewählten für ihr Interesse, der Mitwirkung und für die offene Diskussion, die wichtig ist, damit gesagt werden kann was bewegt.

Schliesst Sitzung um 22.06

Hinweis zum Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung von heute liegt gemäss Artikel 69 Absatz 1 Gemeindeordnung (GO) 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflagefrist können Einsprachen gegen das Protokoll eingereicht werden.

Schluss der Sitzung: 22:06 Uhr

GEMEINDERAT RIGGISBERG

Michael Bürki
Präsident

Karin Lüthi
Sekretärin